

Gedächtnis und Stand : die Zeugenaussagen im Prozess um die Kirche von Hilterfingen (um 1312)

Autor(en): **Tremp-Utz, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **36 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEDÄCHTNIS UND STAND. DIE ZEUGENAUSSAGEN IM PROZESS UM DIE KIRCHE VON HILTERFINGEN (UM 1312)

Von KATHRIN TREMP-UTZ

Einleitung

In den ersten Jahrzehnten nach 1300 – wir kommen auf das Datum zurück – war das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen am Thunersee Gegenstand eines kanonischen Zivilprozesses zwischen dem Augustinerchorherrenstift Interlaken und dem Chorherrenstift Amsoldingen bzw. zwischen den von diesen eingesetzten Pfarrern Konrad Pfefferhard, Propst des Chorherrenstifts St. Johann in Konstanz, und Rudolf von Lindenach, Chorherr des Chorherrenstifts St. Ursus in Solothurn. Die Akten dieses Prozesses haben, da sie schon seit 1890 in den «*Fontes rerum Bernensium*» gedruckt vorliegen¹, bereits mehrfach das Interesse der Forschung auf sich gezogen, welches aber bisher mehr der Form des Prozesses als seinem Inhalt galt². Zuletzt hat sich in der Festschrift für Hermann Rennefahrt Rudolf Gmür damit befasst³ und dabei zwei Prozesse mit den folgenden Teilen unterschieden:

- I. Der Prozess um die Pfarrstelle zu Hilterfingen (um 1311/12)
 - a) Die Positionen Pfefferhards und ihre Beantwortung durch Rudolf von Lindenach⁴
 - b) Die Beweisartikel Pfefferhards⁵
 - c) Das Protokoll über die Aussagen der Zeugen Pfefferhards⁶

1 *FRB* 5, 34–86 Nr. 34 (unter dem Datum 7.8.1318). – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur unten S. 193.

2 *GMÜR*, 290.

3 *GMÜR*, s. abgekürzt zitierte Quellen und Literatur. Zu seinem eigenen Schaden hat Gmür dabei die eingehende und sorgfältige Untersuchung übersehen, welche Eugen Tatarinoff (s. abgekürzt zitierte Quellen und Literatur), 136–156, der Kirche Hilterfingen und dem Prozess von 1312 widmet.

4 *GMÜR*, 300–303; *FRB* 5, 37–41. Für unsern Zweck ist es nicht nötig, auf die Abfolge der Pergamentrollen und -stücke, die nicht feststeht (s. *FRB* 5, 34f. Anm. 1), einzugehen.

5 *GMÜR*, 304; *FRB* 5, 34–37.

6 *GMÜR*, 305–309; *FRB* 5, 41–56.

- d) Die Schlusserörterungen des Rudolf von Lindenach (Replik)⁷
 - e) Die Schlusserörterungen Pfefferhards (Duplik)⁸
- II. Der Prozess um den Zehnten von Hilterfingen und Ringoldswil (1312)⁹

Zu einem vollständigen kanonischen Zivilprozess fehlen dabei Gmürs Meinung nach im ersten Fall, dem Prozess um die Pfarrstelle zu Hilterfingen, der ihn vor allem interessiert, insbesondere

- die Positionen und Beweisartikel von Lindenachs
- ein Protokoll über die Aussagen der Zeugen von Lindenachs sowie
- erste Schlusserörterungen Pfefferhards¹⁰.

Diese Lücken lassen sich vielleicht darauf zurückführen, dass es sich bei den Prozessakten in der überlieferten Fassung um das Handexemplar Rudolfs von Lindenach handelt¹¹.

Die gründliche Untersuchung Gmürs entbindet uns von der Aufgabe, auf den Charakter und die Form der beiden Prozesse einzugehen. Uns interessiert auch nicht primär ihr Ausgang – der in den Prozessakten ohnehin nicht festgehalten ist –, sondern uns interessieren die Zeugenaussagen, die in ihrem Verlauf gemacht wurden, und dabei mehr als Gmür auch der zweite Prozess (wenn es sich wirklich um zwei völlig verschiedene Prozesse gehandelt haben sollte). Es scheint uns, dass die Aussagen sich in charakteristischer Weise voneinander unterscheiden, und zwar – dies sei als These aufgestellt – je nach dem gesellschaftlichen Stand der Zeugen. Nun birgt diese These wahrscheinlich keine grosse Überraschung in sich, doch lässt sie sich – so scheint uns – anhand der vorliegenden Zeugenaussagen sehr schön illustrieren. Wir haben – zumindest auf den ersten Blick – Zeugen aus allen drei mittelalterlichen Ständen, dem Adel, der Geistlichkeit und dem Bauerntum. Auf den zweiten Blick erweisen sich freilich die «Adligen» als kleine und kleinste Ministerialen – fast eher nur Angestellte oder Beamte – der Herren von Oberhofen sowie der Stifte Interlaken und Amoldingen, ja sie unterscheiden sich vom dritten Stand der Bauern vielleicht nur gerade durch dieses Dienstverhältnis; es kommt vor, dass ein und derselbe Zeuge in dem einen Prozess zu den Ministerialen und im andern zu den Bauern gehört. Besser als von Ständen sprechen wir in diesem Fall von Gruppen, und die Gruppe stellt sich denn auch in bezug auf unser Thema, das Gedächtnis, als wirklich konstitutiv heraus. Nicht dass das Erinnerungsvermögen aller Angehörigen einer Gruppe das gleiche wäre, wohl aber sind das Interesse und die Betroffenheit jedes einzelnen zumindest

7 GMÜR, 309–311; FRB 5, 56–59.

8 GMÜR, 311–313; FRB 5, 59–64.

9 GMÜR, 313f.; FRB 5, 64–86.

10 GMÜR, 303, 304, 305, 309, 312.

11 S. GMÜR, 300f. Anm. 6, der diesen Schluss nicht zieht.

sehr ähnlich. Dies ist auch eines der Hauptergebnisse eines Kongresses der französischen «Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public», welcher 1982 unter dem Thema «Temps, mémoire, tradition au moyen âge» in Aix-en-Provence durchgeführt wurde¹², herausgestellt vor allem von Yves Grava anhand der «enquêtes», welche die Grafen der Provence im 14. Jahrhundert – also in der gleichen Zeit, aus der unsere Prozesse stammen – mehrfach bei ihren Untertanen durchführen liessen¹³, und dann auch von Charles de la Roncière in seinem Schlusswort¹⁴.

Dagegen bestanden zwischen den Geistlichen und den Bauern – ob sie nun zusätzlich im Dienst eines der drei genannten Dienstherren standen oder nicht – unseres Prozesses in bezug auf das Gedächtnis wahrscheinlich tatsächliche Standesunterschiede, begründet vor allem in den Hilfsmitteln, die den Geistlichen zur Bildung von Erinnerungsvermögen zur Verfügung standen; hier ist an erster Stelle die Schriftlichkeit zu nennen. Sie bot den Geistlichen, die ihrer mächtig waren, die Möglichkeit, sich über das eigene Gedächtnis hinaus zu «erinnern», unabhängig von mündlicher Überlieferung, auf welche die Bauern angewiesen waren, wenn sie sich über ihren eigenen Erfahrungshorizont hinaus erinnern wollten. Guy P. Marchal hat kürzlich gezeigt, wie unzuverlässig und zeitlich beschränkt (auf bestenfalls 100 Jahre!) mündliche Überlieferung ist¹⁵, ein Ergebnis, das wir aus unserer Sicht nur bestätigen können. Andererseits zeigt auch unser Beispiel, wie unverzichtbar mündliche Überlieferung ist: ohne die Zeugenaussagen in unserem Prozess wüssten wir praktisch nichts über die frühe Geschichte der Herrschaft Oberhofen, die Gründungsgeschichte des Stifts Interlaken und entscheidende Ereignisse in der Geschichte des Stifts Amsoldingen (die übrigens wahrscheinlich zum Verlust des ersten Archivs geführt haben).

Laut den Ausführungen Yves Gravas in der schon zitierten Unter-

12 *Temps, mémoire, tradition au moyen âge*. Actes du XIII^e congrès de la société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public, Aix-en-Provence, 4-5 juin 1982, 1983.

13 YVES GRAVA, *La mémoire, une base de l'organisation politique des communautés provençales au XIV^e siècle*, in: *Temps, mémoire, tradition* (wie Anm. 12), 67-94.

14 CHARLES DE LA RONCIÈRE, *Conclusions: De la mémoire vécue à la tradition. Perception et enregistrement du passé*, ib., 267-279.

15 GUY P. MARCHAL, *Das Meisterli von Emmenbrücke oder: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferung. Eine Fallstudie zum Problem Wilhelm Tell*, in: *Schweizer Zeitschrift für Geschichte* 34 (1984), 521-539. BERNARD GUENÉE, *Temps de l'histoire et temps de la mémoire au moyen âge*, in: *Annuaire - Bulletin de la société de l'histoire de France 1976-1977*, 25-35, hat sehr einleuchtend gezeigt, dass die Zeitspanne von ungefähr einem Jahrhundert, die Zeit der Erinnerung (temps de la mémoire), zu unterscheiden von der Zeit der Schriftlichkeit (temps de l'écrit), genau dem entsprach, was mittelalterliche Chronisten als Zeitgeschichte (temps moderne) betrachteten. ARNOLD ESCH, *Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung*, in: *Historische Zeitschrift* 239 (1984), 309-351, 325ff., hat diese Überlegungen in Bezug zur Generationen-Diskussion gesetzt.

suchung¹⁶ hatte das Mittelalter selbst ein durchaus gespaltenes Verhältnis zur mündlichen Überlieferung: einerseits misstraute man ihr zutiefst, schrieb Tausende von Urkunden – so den Bundesbrief von 1315 – in der erklärten Absicht, der Gebrechlichkeit des menschlichen Gedächtnisses vorzubeugen, und hegte für die Schriftlichkeit eine geradezu abergläubische Verehrung. Andererseits war man auf die mündliche Überlieferung nicht nur angewiesen, sondern mass einzig ihr den Vorteil des Eingewurzelten, Akzeptierten bei; der beste Beweis sind die Zeugenurkunden, die erst am Ende des Hochmittelalters langsam durch die Siegelurkunden abgelöst wurden¹⁷. In den Zeugenurkunden stossen im Grunde mündliche und schriftliche Überlieferung aufeinander. Es sind denn auch die Aussagen von Zeugen, die am besten geeignet sind, unsere Fragen nach dem Charakter von mündlicher Überlieferung zu beantworten, wenn sie auch durch Fragebogen und Latein entstellt sind. Entsprechend sind es in den genannten Kongressakten noch zwei Untersuchungen – neben derjenigen von Grava –, welche Vergleichspunkte zu der unsrigen bieten: ein Referat von Jacques Paul über die Art, wie zu Beginn des 14. Jahrhunderts – also wiederum in der Zeit der Prozesse um die Kirche Hilterfingen – 175 Zeugen in einer in Marseille durchgeführten Umfrage über die von Ludwig von Anjou (gest. 1297) bewirkten Wunder «Zeit» wahrnahmen und ausdrückten¹⁸, und eines von Jean-Pierre Delumeau über das Gedächtnis der Bewohner von Arezzo und Siena, wie es sich in einem jahrhundertelangen Streit (8.–12. Jh.) um die Zugehörigkeit von 18 Gemeinden zu den Diözesen von Arezzo oder Siena äusserte¹⁹. Unvergleichlich dagegen die Reichhaltigkeit der Aussagen von Angeklagten und Zeugen im Inquisitionsprozess, den der Bischof von Pamiers (in Südfrankreich), Jacques Fournier, in den Jahren 1318–1324 gegen die der katharischen Häresie verdächtigten Bewohner des Dorfes Montaillou und seiner Umgebung führte, welche Emmanuel Le Roy Ladurie gestattet hat, ein ganzes Buch zu schreiben²⁰.

16 GRAVA (wie Anm. 13), 69f. S. auch HANNA VOLLRATH, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, in: *Historische Zeitschrift* 233 (1981), 571–594, insbes. 587ff.

17 *Liber donationum Altaeripae. Cartulaire de l'abbaye cistercienne d'Hauterive (XII^e–XIII^e siècles)*, éd. critique par ERNST TREMP, Lausanne 1984 (Mémoires et documents publ. par la Société d'histoire de la Suisse romande, 3^e sér. t. XV), 53f.

18 JACQUES PAUL, *Expression et perception du temps d'après l'enquête sur les miracles de Louis d'Anjou*, in: *Temps, mémoire, tradition* (wie Anm. 12), 19–41.

19 JEAN-PIERRE DELUMEAU, *La mémoire des gens d'Arezzo et de Sienna à travers des dépositions de témoins (VIII^e–XII^e s.)*, ib., 43–67.

20 EMMANUEL LE ROY LADURIE, *Montaillou: ein Dorf vor dem Inquisitor 1294–1324*. Aus dem Französischen übersetzt und bearbeitet von PETER HAHLBROCK, Frankfurt a. M. – Berlin – Wien 1983 (Ullstein-Buch Nr. 34114, Ullstein-Sachbuch).

*I. Der Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen
(1311/1312)*

Wir kümmern uns zunächst gar nicht um die Tatsachen²¹, sondern bauen uns ein Bild des Geschehens anhand der Zeugenaussagen des «ersten» Prozesses auf. Dabei kommt uns zugut, dass die erste Zeugenliste (s. Anhang A I) sich selbst zumindest approximativ am Stand der Zeugen orientiert und die von ihrer Bildung her am besten informierten Zeugen, nämlich die Geistlichen, hier drei Chorherren von Interlaken, zuerst sprechen lässt. Wir brauchen also vorerst nur ihren Aussagen, die sich teilweise auch überprüfen lassen, zu folgen, um dann bei den folgenden Zeugengruppen, den niedrigen Ministerialen der Herzöge von Österreich in Oberhofen, den freien Bauern und den Frauen, die fehlenden Elemente und andern Argumentationsweisen feststellen zu können. Durch diese Art der Darstellung erscheint freilich – schon in den Akten und dann noch mehr in der Nacherzählung – das Gefälle zwischen den Ständen noch grösser, als es ist!

Als erster Zeuge tritt Werner von Basel, ein Chorherr von Interlaken, auf²². Zum Beweis dafür, dass das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen dem verstorbenen Walter von Eschenbach d. Ä. gehört habe – von dem es dann durch Schenkung an das Stift Interlaken gekommen sein sollte –, führt er aus, dass dieser auf die nach dem Tode Propst Hugos von Amsoldingen vakante Kirche den «scolasticus» Peter von Hertenstein präsentiert habe. Diese Präsentation ist indessen insofern nicht sehr schlüssig, als von Hertenstein sich in einem Schiedsverfahren nicht gegen seinen vom Stift Amsoldingen gestellten Gegenkandidaten Ulrich von Lutra durchsetzen konnte, der im Unterschied zu von Hertenstein bereit war, Priester zu werden, ebensowenig wie der nach dem Eintritt Ulrichs von Lutra in das Stift Interlaken²³ wiederum von Walter von Eschenbach präsentierte Meister Schlüsseli von Zürich gegen seinen Gegenkandidaten, Propst H. von Amsoldingen persönlich. Zumindest der Schein spricht also zugunsten des Stifts Amsoldingen, auch wenn Schlüsseli noch so sorgfältig investiert und in den Besitz der Kirche gesetzt wurde, und zwar im Auftrag Bischof Eberhards von Konstanz durch den verstorbenen Propst Burkhard von Interlaken in Gegenwart des Zeugen Werner von Basel, seines Mitbruders, der sich somit als Augenzeuge erweist. Ohne Wissen Walters von Eschenbach liess Schlüsseli sich jedoch in der Folge mit 12 Mark abfinden, worauf Propst H. von Amsoldingen die Kirche Hilterfingen erhielt und bis zu seinem Tod innehatte.

21 Synthetisierende Überblicke bei GMÜR, 292–300, und TATARINOFF, 138–149.

22 FRB 5, 41–44.

23 Propst Interlaken 1275–1287 (TATARINOFF, 40, 120, 142 mit Anm. 6).

Eine Auseinandersetzung mit Walter von Eschenbach wurde nach der Aussage des Chorherrn Werner von Basel nur dadurch ausgelöst, dass Propst H. sich beklagte, dass er durch diesen um 70 Pfund geschädigt worden sei. Durch Vermittlung Graf R(udolf)s (von Habsburg), des nachmaligen Königs, einigten sich die beiden in Thun auf Burkhard, genannt von Gurmels, Chorherr und vormals Propst von Interlaken, und Reinhard von Bülach, Chorherr von Embrach, als Schiedsrichter. Dies geschah im Schloss Thun, in einem grossen Gebäude innerhalb der Schlossmauern, zu deutsch «in Twingol», und zwar, wie der Zeuge glaubt, da er die Zeit nicht genau bestimmen kann, vor 46 oder 47 Jahren; er weiss nur, dass es im Sommer war, aber nicht, in welchem Monat oder an welchem Tag, ausser dass es nach dem Mittagessen geschah²⁴. Nach dieser Beschreibung der Umstände braucht wohl kaum mehr gesagt zu werden, dass Werner von Basel wiederum Augenzeuge war. Bei der Vernehmung von über 70 Zeugen durch die Schiedsrichter, die im weiteren Verlauf des Jahres erfolgte, war er dann freilich nicht dabei, wohl aber beim Schiedsspruch, der im folgenden Jahr um Dreikönig (6. Januar)²⁵ wiederum in Thun, aber diesmal vor dem Mittagessen, in der Stadtkirche vor dem Altar gefällt wurde. Dabei wurde Walter von Eschenbach das Patronats- und Präsentationsrecht der Kirche Hilterfingen zugesprochen.

Der Zufall hat gewollt, dass dieser Schiedsspruch urkundlich überliefert ist, und zwar datiert vom 19. Februar 1266²⁶, also nicht vom Dreikönigstag, wie Werner von Basel gemeint hat, der sich in charakteristischer Weise mehr an die näheren als an die weiteren Umstände, besser an die Tageszeit (vor dem Mittagessen!) und an den Ort als an den Tag selbst und das Jahr erinnert. Die Bestellung des Schiedsgerichts wurde am 11. Juni 1265 von

24 Et accidit hoc in castro Thun, in quadam magna domo situata infra septa castris, vulgariter dicta in Twingol; et sunt bene ut credit, quia determinare tempus ignorat, forte circa quadraginta sex annos septem, presentibus: quondam rege R., tunc comite, quondam Philippo, advocato de Ringgenburg, quondam Johanne de Wihtra, cive in Thun, qui duo fidejussores hincinde dati fuerant, et aliis quam pluribus nobilibus et militibus, de quibus non recordatur; et accidit in estate, sed quo mense vel die ignorat, nisi quod facto prandio accidit (*FRB* 5, 42). Auch PAUL (wie Anm. 18), 22, 24f., 31, stellt fest, dass es den Zeugen leichter fällt, sich an die Tageszeit (wenn auch nicht die Uhrzeit) als an das Jahr zu erinnern und dass sie Angaben zur Jahrzahl in Anzahl von Jahren und nicht in Jahrzahlen selbst machen (vor 46 oder 47 Jahren, statt 1265). S. auch GUENÉE (wie Anm. 15), ESCH (ib.), 337ff. (relative Chronologie), und LE ROY LADURIE (wie Anm. 20), 299, 300.

25 Der Interlakener Chorherr Werner von Basel spricht freilich vom Dreikönigstag des *gleichen* Jahres. Dies bedeutet, dass er – wie auch sein Mitbruder Heinrich von Rüttenz (s. *FRB* 5, 46) – nach Annuntiationsstil datiert, obwohl dieser laut Tatarinoff für das Stift Interlaken trotz seiner Lage im Bistum Lausanne nicht Geltung gehabt haben soll (s. TATARINOFF, V, 146 Anm. 1, und *FRB* 8, XV). Dagegen nennt die Urkunde über den Schiedsspruch von Thun (s. Anm. 26), die in der Kirche von Thun (Bistum Konstanz) ausgestellt wurde, das Jahr 1266.

26 *FRB* 2, 638–640 Nr. 594 (11. 6. 1265/19. 2. 1266).

Oberhofen aus vorgenommen, so dass wir einen Anhaltspunkt in der Vergangenheit haben²⁷, der es wiederum erlaubt, den im wesentlichen undatierten²⁸ Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen zu datieren, und zwar aufgrund der relativ präzisen Aussage Werners von Basel, dass die Bestellung des Schiedsgerichts vor 46 oder 47 Jahren stattgefunden habe, auf die Jahre 1311/1312²⁹. Dies lässt sich auch mit der Tatsache in Übereinstimmung bringen, dass Propst H. von Amsoldingen, durch dessen Tod die Kirche von Hilterfingen erst vakant geworden war, zwischen dem 24. Juli 1309 und dem 13. Januar 1311 gestorben sein muss³⁰. Dabei handelte es sich um den langjährigen Propst von Amsoldingen Heinrich von Wädswil (spätestens 1262–1309)³¹, der wohl fast ebensolange die Kirche Hilterfingen innegehabt hatte.

Damit sind wir noch nicht am Ende der Aussage des Interlakener Chorrherrs Werner von Basel. Es folgt vielmehr, auf die Abfolge der Pfarrer von Hilterfingen, eine Abfolge der Herren von Oberhofen³². Diese dient dem Zweck zu zeigen, dass Walter von Eschenbach d. Ä. im rechtmässigen Besitz der Kirche von Hilterfingen war und diese deshalb ebenso rechtmässig dem Stift Interlaken schenken konnte. Laut der Aussage Werners von Basel gehörten die Güter, auf denen die Kirche gegründet worden war, einst Werner von Oberhofen, der sie seiner einzigen Tochter Ita hinterliess. Diese heiratete Walter von Schnabelburg und hatte mit ihm einen Sohn Berchtold, der sich nach der Herrschaft Eschenbach (im Kt. Luzern), die ihm als väterliches Erbe zufiel, «von Eschenbach» nannte und der von seiner Mutter die Herrschaft Oberhofen erbe. Über ihn kamen die beiden Herrschaften, Eschenbach und Oberhofen, an seinen Sohn Walter von Eschenbach, der die Kirche Hilterfingen dem Stift Interlaken vermachte. Dieses Wissen konnte der Zeuge natürlich nicht aus persönlicher Erfahrung beziehen, sondern es waren seiner Meinung nach allgemein bekannte Tatsachen, die sich ihm als Geistlichem überdies durch das Studium von Urkunden, die in seinem Kloster in verschiedenen Fächern lagen, erhärtet hatten³³. Aus eige-

27 Wie Anm. 26. Gleichermassen hat MARCHAL (wie Anm. 15), 527, für das Meisterli von Emmenbrücke einen historisch gesicherten Fixpunkt gefunden.

28 S. allerdings unten S. 174f.

29 Diese Datierung verdanken wir GMÜR, 295 Anm. 4. S. auch unsere Anm. 85.

30 Am 24. 7. 1309 erscheint Heinrich von Wädswil zum letzten Mal als Propst von Amsoldingen, am 13. 1. 1310 sein Nachfolger Gerhard vom Bach (de Rivo) zum ersten Mal (GMÜR, 299; *HS II/2*, 111f.).

31 Dies geht im Verlauf der Prozessakten nur aus der Aussage des Eremiten Bruder H. Specht hervor, der zunächst Küchenjunge des Propstes H. war und dann zu dessen Bruder Berchtold von *Wädswil* wechselte (*FRB 5*, 85). Wir nehmen an, dass die Abkürzung Propst H. – ebenso wie Graf oder König R. für Rudolf von Habsburg – eine Abkürzung des protokollführenden Notars, der ja teilweise auch die Vornamen der Zeugen abkürzt, und nicht der Zeugen selber ist.

32 *FRB 5*, 43f.

33 *Hec scit ex eo, non quod ipse viderit omnes istas personas, sed vidit istum Walterum novis-*

ner Anschauung kannte er einzig Walter von Eschenbach, wie wir wissen, bereits von Thun her, wie er hier sagt, von der Schenkung der Kirche Hilterfingen an das Stift Interlaken her, bei der er mit dem ganzen Konvent anwesend war. Die genaue Zeit der Schenkung weiss er freilich nicht zu nennen, ausser dass sie vor mehr als 40 Jahren innerhalb des Klosters (in clauastro) in die Hand des Propstes H(einrich von Rütenz), des auf ihn folgenden Zeugen, gemacht wurde.

Es ist bemerkenswert, dass das Gedächtnis Werner von Basel hinsichtlich dieses Aktes, der wahrscheinlich etwa 1271 (Urkunde ist keine vorhanden) stattgefunden hat³⁴, mehr im Stich lässt als hinsichtlich des etwa sechs Jahre früher zu datierenden Schiedsspruchs von Thun, vielleicht weil dieser *nicht* in der ihm vertrauten Umgebung des Klosters gefällt worden war. Am Ende seiner Aussage steht so die Schenkung des Patronatsrechts der Kirche Hilterfingen an das Stift Interlaken, und nicht das tragische Ende des Geschlechts derer von Eschenbach, dessen letzter Abkömmling, Walter, Enkel des gleichnamigen Wohltäters von Interlaken, zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Oberländer Besitzungen an König Albrecht von Habsburg verkaufen musste. Dies mag mit ein Grund für seine Beteiligung an der Verschwörung gegen diesen gewesen sein, die zu seiner Ächtung führte, ein Geschick, das in den ganzen Prozessakten mit keinem Wort berührt wird. Infolge von Verkauf und Ächtung fiel die Herrschaft Oberhofen an die Herzöge von Österreich³⁵.

Der nächste Zeuge, wiederum ein Chorherr von Interlaken, Heinrich von Rütenz³⁶, der laut Aussage Werners von Basel als Propst die Schenkung der Kirche von Hilterfingen entgegengenommen hatte, gibt die Abfolge der Herren von Oberhofen in umgekehrter chronologischer Reihenfolge wieder: Walter von Eschenbach d. Ä. – Berchtold von Eschenbach – Walter von Schnabelburg – Ita – Werner von Oberhofen. Wie der vorangegangene Zeuge kennt auch er aus eigener Anschauung nur Walter von Eschenbach d. Ä. (1236–1299)³⁷, der erst kürzlich gestorben sei (qui novissime mortuus fuit), die andern nur vom Hörensagen (audivit a senioribus suis), was ihm

simum, qui preposito et capitulo Interlacensi donacionem juris patronatus fecit; sed dicit, ita esse notorium, et quod ab omnibus audiverit et ita collegerit ex quibusdam instrumentis, que habent in eorum cynobio in aliis casibus (FRB 5, 44).

34 GMÜR, 297f. TATARINOFF, 146f., setzt die Schenkung auf ca. 1275 an.

35 TATARINOFF, 51–55. Der einzige, der erwähnt, dass die Besitzungen Walters von Eschenbach d. Ä. nun in den Händen der Herzöge von Österreich seien, aber nicht aus welchem Grund, ist C. genannt Binvas von Sigriswil, ein Freier (freier Bauer). Immerhin sprechen die meisten Zeugen (oder der Notar?) von Walter von Eschenbach *dem Älteren*, woraus man eigentlich schliessen können müsste, dass sie gewusst haben, dass es auch noch einen jüngeren gegeben hat.

36 FRB 5, 44–46.

37 HBLS 3, 72.

nur natürlich scheint, da eine solche Abfolge wegen ihrer Länge gar nicht im Gedächtnis der Menschen sein könne (*nec potest esse in memoria hominum, quia per multa et longa tempora fuit et duravit ista successio*). Die Abfolge der Pfarrer von Hilterfingen, die bei Werner von Basel an erster Stelle stand, folgt bei Heinrich von Rütenz auf diejenige der Herren von Oberhofen, doch kennt er, sogar aus eigener Anschauung, noch eine Stufe mehr als dieser, nämlich Propst Hugo von Amsoldingen, der die Kirche Hilterfingen bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts innegehabt haben soll³⁸, übrigens, wie er selber von ihm gehört haben will, auf Präsentation der Herren von Oberhofen. Nach seinem Tod standen sich Peter von Hertenstein und Ulrich von Lutra gegenüber, nach dessen Eintritt ins Kloster Interlaken Meister Schlüsseli und Propst H. von Amsoldingen. Bei der Bestellung der Schiedsrichter im Sommer 1265 war Heinrich von Rütenz nicht dabei, wohl aber bei der Verkündung des Schiedsspruchs vor dem Altar der Stadtkirche von Thun im gleichen Winter (er weiss nicht, ob vor oder nach Dreikönig). Was schliesslich die Schenkung des Kirchensatzes von Hilterfingen an das Stift Interlaken betrifft, so stimmt Heinrich von Rütenz mit dem vorangegangenen Zeugen, Werner von Basel, überein; bei dieser Gelegenheit notiert der Notar, dass beide Zeugen über 80 Jahre alt seien (*et sunt hii duo testes octogenarii et plus*). Damit sind sie die ältesten in der Reihe der Zeugen im Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen (s. Anhang B I). Hier ist zunächst nur festzustellen, dass die Zeugen offenbar nicht in der Lage waren, ihr Alter genauer als in Zehnern anzugeben³⁹.

Dieses hohe Alter, nicht aber der Stand, unterscheidet denn auch die beiden Interlakener Chorherren Werner von Basel und Heinrich von Rütenz vom dritten, Johannes von Erlach, der erst 40 Jahre alt ist und entsprechend wenig weiss oder dann nur aus der Erzählung der beiden andern⁴⁰. Er weiss nur, dass das Patronatsrecht der Kirche Hilterfingen Walter von Eschenbach d. Ä. gehört hat. Diese Tatsache leitet er daraus ab, dass er ihn in der Ausübung der Rechte der Herrschaft von Oberhofen, innerhalb derer sich die Kirche Hilterfingen befinde, gesehen habe, nicht aber in Ausübung des Patronatsrechts selbst; die Reihe oder Doppelreihe der Pfarrer von Hilterfingen fehlt. Es fehlt aber auch die Abfolge der Inhaber der Herrschaft Oberhofen; Johannes von Erlach weiss nur, dass Walter von Eschenbach in der Herrschaft den Edlen von Oberhofen folgte, aber nicht über welche Zwischenglieder (*sed per quos gradus vel quibus personis intermediis, vel quibus de Obernhoven successerit, hoc ignorat*). Von den Geschehnissen der Jahre 1265 / 1266 und der Schenkung der Kirche Hilterfin-

38 *HS II/2*, 111.

39 S. DELUMEAU (wie Anm. 19), 49. Weitergehende Interpretation von Anhang B I unten S. 185 bei Anm. 121.

40 *FRB 5*, 46f.

gen an das Stift Interlaken weiss er letztlich nur durch die vorangegangenen Zeugen, seine Mitbrüder⁴¹.

Die zweite Gruppe der Zeugen, diejenige der niederen Ministerialen der Herzöge von Österreich (die nach der Ächtung des letzten von Eschenbach die Herrschaft Oberhofen übernommen hatten), wird von Walther, genannt Kenzing, von Oberhofen, einem 60jährigen angeführt⁴². Auch für ihn – wie für Johannes von Erlach – gehört die Kirche von Hilterfingen einfach zur Herrschaft von Oberhofen und damit zum Herrschaftsbereich Walters von Eschenbach d. Ä. Dies entspricht letztlich der Vorstellung von einer Eigenkirche und trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass die kirchlichen Patronatsrechte sich in einem langen Prozess, den man kurz mit dem Wort «Investiturstreit» etikettiert, wie ja gerade die Schenkung an das Stift Interlaken zeigt, von den weltlichen Herrschaftsrechten gelöst hatten. Für Walther Kenzing genügt, dass die Kirche Hilterfingen nicht auf denjenigen Gütern gegründet worden ist, welche auch das Stift Amsoldingen in Hilterfingen besitzt. Er weiss vom Schiedsspruch von Thun, nicht aber von den vorausgegangenen Präsentationskämpfen.

Neu und charakteristisch gegenüber den zuerst vernommenen geistlichen Zeugen ist vielmehr eine Geschichte, die Walther Kenzing eigentlich ziemlich zusammenhangslos an den Anfang seiner Aussage stellt. Demnach sollen einst drei Brüder die Herrschaft Oberhofen innegehabt haben, von denen der eine mit Herrschaftsgütern das Kloster Interlaken gründete, der zweite mit in Oberhofen gelegenen Herrschaftsgütern das Stift Amsoldingen ausstattete und der dritte die Herrschaft, nämlich die Burg und die übrigen Besitzungen, innehielt. Die Namen der Brüder kennt Walther Kenzing nicht⁴³. Dem dritten Bruder folgten in der Herrschaft Berchtold von Eschenbach, den er nicht mehr gekannt (*quem non vidit*) und dessen Sohn

41 Das heisst nicht, dass die Zeugen in Gegenwart der andern vernommen wurden, sondern dass die beiden Interlakener Chorherren ihren wesentlich jüngeren Mitbrüder wohl zu Hause im Kloster entsprechend instruiert hatten. Gmür stellt sich vor, dass die Versammlung der Zeugen wahrscheinlich in der Kirche Hilterfingen stattgefunden habe, die Vernehmung der einzelnen aber vielleicht in der Sakristei (GMÜR, 305f.).

42 *FRB* 5, 47f. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, waren die Standesgrenzen zwischen den Ministerialen der Herzöge von Österreich und den freien Bauern nicht allzu hoch; sie werden denn auch im folgenden bei der Vernehmung nicht strikte auseinandergehalten (s. Anhang A I). Ähnliche Beobachtungen hat LE ROY LADURIE (wie Anm. 20), passim, für Montailou gemacht; in so kleinen Kosmen wie Montailou und Oberhofen war die Ausbildung und Aufrechterhaltung von strikten Standesschranken offenbar aus rein numerischen, materiellen und gesellschaftlichen Gründen gar nicht möglich.

43 ... quod quondam fuerunt tres fratres de Obernhoven, habentes illud dominium in Oberhoven; illorum unus cum quibusdam possessionibus ejusdem domini fundavit monasterium Interlacense, secundum quasdam possessiones ejusdem domini dedit ecclesie Ansoltingensi, que site sunt in Obernhoven, tertius autem frater habebat dominium totum, videlicet castrum et alias possessiones. Quomodo illi fratres nominati fuerint, nescit (*FRB* 5, 47f.). Auch abgedruckt *FRB* I, 456 Nr. 61 (unter dem Datum «nach 1175»).

Walter, den er noch gekannt hat (*quem vidit*), ohne dass der Zeuge wüsste, welches die Zwischenglieder waren (*qualiter successerunt, quibus personis mediis, vel mediate vel immediate, hoc nescit*). Was bei den vorangegangenen geistlichen Zeugen noch Genealogie oder genauer Abfolge der Herren von Oberhofen war, gerinnt hier zum Märchen oder Epos, das man sich ausgeweitet an Winterabenden unter dem Adel der Burg Oberhofen hätte erzählen oder vortragen lassen können. Die historische Dimension ist fast ganz verloren gegangen, der gesellschaftliche Sinn aber ist geblieben und hat sich noch verstärkt. Die Geschichte von den drei Brüdern gleicht einer Herkunftssage, welche die Existenz des Klosters Interlaken und den Besitz des Stifts Amsoldingen in Oberhofen erklärt.

Es ist hier vielleicht der Ort, ein paar Gedanken über die Vorstellungen zu entwickeln, welche sich die Leute von Oberhofen von ihrer Herrschaft machten, die für sie praktisch den «Staat» verkörperte; weiter «oben» gab es nur König Rudolf von Habsburg, der einmal aus für die Oberhofener nicht ersichtlichen Gründen nach Thun gekommen war oder die Stadt Bern belagert hatte⁴⁴. Bei der Herrschaft Oberhofen handelte es sich um einen Zwergstaat, dessen Verhältnisse (etwa der Zehntbezug⁴⁵) für den einzelnen Bewohner einigermaßen überschaubar waren – schon nicht mehr aber die Abfolge der Herrschaftsinhaber, die seit Walter von Schnabelburg ausserdem Fremde waren. Dies erklärt möglicherweise das fast legendäre Gewicht, welches in den Augen der Leute von Oberhofen den drei Brüdern von Oberhofen und dann wieder Walter von Eschenbach d. Ä. zukam, der hier offenbar mehr präsent gewesen war als seine Vorgänger und dann wieder sein gleichnamiger Enkel, von dessen Verwicklung in die Reichsgeschichte man scheinbar ebensowenig wusste wie von dieser selbst. Historische (genealogische) Dimensionen scheint dieser «Staat» nur für die Geistlichen des benachbarten Augustinerstifts Interlaken besessen zu haben.

Eine andere neue Geschichte erzählt der nächste Zeuge, Ulrich, genannt Buchenzo, von Oberhofen, ebenfalls ein «Diener» (*servus*) der Herzöge von Österreich, ein 70jähriger Mann⁴⁶. Besser noch als der 80jährige Interlakener Chorherr Heinrich von Rützenz hat er den ersten der hier interessierenden Pfarrer von Hilterfingen gekannt, nämlich Propst Hugo von Amsoldingen. Er weiss, dass dieser die Kirche Hilterfingen ungefähr 60 Jahre lang innehielt und hier gestorben und begraben ist. Er war dabei, als Hugo starb, und hörte, dass ein Kleriker, der sein Verwandter, Vikar in Hilterfingen und zugleich Dekan von Bremgarten war, ihn – wie wenn er die nachfolgenden Verwicklungen vorausgesehen hätte – fragte, von wem er die Kirche Hilterfingen habe (*a quo haberet ecclesiam in Hiltolfingen*). Hugo

44 Vgl. unten S. 188.

45 S. unten, insbes. S. 182.

46 *FRB* 5, 48f.

antwortete, im Angesicht des Todes, dass er sie von den Herren von Eschenbach habe. Über die Abfolgen der Inhaber der Herrschaft Oberhofen und der Kirche Hilterfingen, den Schiedsspruch von Thun und die Schenkung an das Stift Interlaken ist der Zeuge dagegen nur lückenhaft unterrichtet.

Auf ihn folgen zwei Freie (freie Bauern?), H. von Eschbach, von Sigriswil, und Rudolf, genannt Asche, von Oberhofen, beide 70jährig. H. von Eschbach⁴⁷ gibt als einziger auf eine entsprechende Frage des die Zeugen einvernehmenden Notars⁴⁸ eine Definition des Patronatsrechts bzw. seines Inhabers, des Patrons: Der Patron ist derjenige, welcher die Kirche verleiht (nominat patronum eum, qui dat ecclesiam). Der Patronatsherr ist aber für ihn wiederum identisch mit dem Herrn des Gebiets, auf welchem die Kirche steht, d. h. mit Walter von Eschenbach, dessen Vater Berchtold und den Herren von Oberhofen. Die Zwischenglieder weiss er nicht zu benennen, da dies, wie er sagt, vor zu langer Zeit geschehen sei, obwohl er selber 70 Jahre und mehr zähle (quia dicit, esse nimis antiquum factum, licet ipse sit etatis septuaginta annorum et plus). Dagegen gibt er eine Umschreibung der Herrschaft Oberhofen – die er übrigens als Eigentum Walters von Eschenbach betrachtet – bezüglich der Kirche Hilterfingen, die seiner Meinung nach eindeutig auf Herrschaftsgütern gebaut ist. Für seine Aussagen beruft er sich auf «seine Älteren» (seniores sui), die aber, zumindest ihren Namen nach zu urteilen, nicht seine direkten Vorfahren sind, nämlich die verstorbenen Ulrich, genannt Schilling, und Werner, genannt Binvas. Dabei stellt sich heraus, dass Ulrich Schilling zu jenen 70 (laut Heinrich von Rütenz nur 40⁴⁹) Zeugen gehört hat, die im Zusammenhang mit dem Schiedsspruch von Thun einvernommen worden sind; von ihnen weiss er denn auch für seine Verhältnisse aussergewöhnlich viel über diesen Schiedsspruch. Er hat auch eine Erklärung dafür, weshalb Propst H. von Amsoldingen die Kirche Hilterfingen behalten konnte, obwohl das Patronatsrecht in Thun Walter von Eschenbach zugesprochen worden war und er sie ja nicht von diesem hatte. Nachdem der Schiedsspruch zu seinen Gunsten gefällt worden war, soll laut der Erzählung Ulrich Schillings Walter von Eschenbach zu Propst H., mit dem er offenbar verwandt war⁵⁰, gesagt haben (seine Worte sind in direkter Rede wiedergegeben): «Verwandter, obwohl ich durch den Schiedsspruch das Patronatsrecht bekommen habe, will ich doch, dass Du die Kirche auf Lebenszeit behältst» (cognate, licet per sententiam evincerim juspatronatus, volo tamen, ut ecclesiam illam habeas usque ad vitam tuam).

47 *FRB* 5, 49f.

48 Zum Notar s. *GMÜR*, 305.

49 *FRB* 5, 46.

50 Zur Verwandtschaft zwischen Walter von Eschenbach d. Ä. und dem Amsoldinger Propst Heinrich von Wädswil s. *TATARINOFF*, 144 Anm. 1.

Solche direkten Bezugspunkte gehen den Aussagen Rudolfs, genannt Asche, ab⁵¹, die im übrigen recht ähnlich sind wie diejenigen H.s von Eschbach. Sein einziger Vorzug ist, dass er sein ganzes 70jähriges Leben in Oberhofen und Sigriswil zugebracht hat. Dieses reicht freilich nicht aus, um die Abfolge der Inhaber der Herrschaft Oberhofen zu kennen, da dies zu lange her sei, als dass es im Gedächtnis der Menschen sein könne (quia dicit esse antiqua tempora de illis, quod non potest esse in memoria hominum).

Die Aussagen C.s, genannt Binvas, von Sigriswil, eines Freien, zeigen in jeder Beziehung geschrumpftes Gedächtnis und Wissen⁵². Da er später, im «zweiten» Prozess, noch einmal als Zeuge auftritt, wissen wir, dass er ein freier Bauer war und ein Erinnerungsvermögen von 50 Jahren hatte⁵³, was nicht mit dem Alter gleichzusetzen ist; wahrscheinlich war er etwa 60 oder 70 Jahre alt. Dennoch weiss er nichts von der Abfolge der Herren von Oberhofen noch von derjenigen der Pfarrer von Hilterfingen und bloss etwas Weniges vom Schiedsspruch von Thun und der Schenkung an Interlaken. Diese beiden Dinge sind bei ihm so eng gekoppelt, dass man – vielleicht nicht ganz zu Unrecht – den Eindruck hat, als ob Walter von Eschenbach d. Ä. das Patronatsrecht der Kirche Hilterfingen dem Stift Amsoldingen zum Trotz demjenigen von Interlaken geschenkt hätte⁵⁴. Seine Quelle ist u. a. jener Ulrich Schilling, der auch der Informant H. s von Eschbach und der als Zeuge bei den Verhandlungen in Thun verhört worden war (was C. Binvas freilich im Unterschied zu H. von Eschbach nicht weiss oder nicht ausdrücklich sagt).

Auf C. Binvas folgen wieder ein paar Ministerialen der Herzöge von Österreich. Von ihnen stand der erste, Walter, genannt Bûchser, von Oberhofen, auch schon im Dienst Walters von Eschenbach (gest. 1299)⁵⁵, doch wahrscheinlich nicht allzu lange, denn eigentlich weiss er recht wenig aus eigener Erfahrung, obwohl sein Erinnerungsvermögen etwa 40 Jahre beträgt. Er beruft sich vielmehr auf seinen Vater und andere seiner Vorfahren sowie die Ältesten (seniores) der Herrschaft Oberhofen, insbesondere den verstorbenen R., genannt Krieger, der zu seiner Zeit der älteste Mann gewesen, und einen andern namens Hürni, der sehr alt sei⁵⁶. Ebenfalls unter Be-

51 *FRB* 5, 50f.

52 *FRB* 5, 51f.

53 *FRB* 5, 83.

54 Dicit etiam, quod audivit, quod plures sunt anni, forte quadraginta et plus, quod idem Walterus per sententiam arbitratorum obtinuerit illud juspatronatus contra prepositum et capitulum Ansoltingenses in castro Thun, et quod postea illud dederit preposito et capitulo Interlacensi (*FRB* 5, 51).

55 *FRB* 5, 52.

56 Causam hujus dicti reddit, quia audivisse se dicit a patre suo et ab aliis progenitoribus suis, et senioribus tocius domini in Oberhoven, inter quos nominat quondam R. dictum Krieger, qui fuit antiquissimus hominum in suo tempore, ut dicit, et dictum Hürnin esse valde antiquum (*FRB* 5, 52).

rufung auf die Ältesten, zu denen er auch seinen Vater zählt, bietet R. von Eichholz, ein 70jähriger Freier⁵⁷, eine gegenüber derjenigen Walthers, genannt Kenzing, verkürzte und vereinfachte Geschichte von den drei Brüdern von Oberhofen⁵⁸. Wie die Herrschaft Oberhofen und damit die Kirche Hilterfingen vom dritten Bruder auf Walter von Eschenbach d. Ä. gekommen ist, weiss er nicht, hingegen stellt er als langjähriger Angehöriger (subditus) der Pfarrei Hilterfingen klar, dass diese Kirche auch die Pfarrkirche der Herrschaft Oberhofen sei. Vom Schiedsspruch von Thun und von der Schenkung an Interlaken weiss er, obwohl 70jährig, auch nur vom Hörensagen.

Eine Erklärung dafür, weshalb der Schiedsspruch von Thun und die Schenkung an Interlaken allgemein bekannte Tatsachen sind, bringt die Aussage R.s, genannt Krieg, von Oberhofen, eines Ministerialen der Herzöge von Österreich⁵⁹. Als bei der Vernehmung (also etwa 1311/1312) 50jähriger konnte er damals in Thun nicht selber dabeigewesen sein, aber bei der Rückkehr Walters von Eschenbach, wurde in der Kirche Hilterfingen, welche ja die Pfarrkirche der Herrschaft Oberhofen war, in Gegenwart vieler Leute bekanntgemacht (publicatum), dass dieser durch Schiedsspruch das Patronatsrecht zugesprochen bekommen habe. Weiter sei damals in der Kirche verkündet worden, dass Walter von Eschenbach trotz seines Sieges die Kirche Hilterfingen Propst H. auf dessen Lebenszeit überlassen habe. Dies sollen dem Zeugen, der damals (1266) wahrscheinlich erst ein kleiner Bub war, viele seiner Vorfahren und Verwandten, namentlich sein Vater und Grossvater, erzählt haben. Im übrigen stimmt R., genannt Krieg, mit Walter, genannt Bűchser, überein (concordat), der ebenfalls ein Ministeriale der Herzöge von Österreich ist und dessen Gewährsmann R. genannt Krieger möglicherweise der Vater R.s genannt Krieg war.

Wir stellen fest, dass die Rolle der Ältesten, seien dies nun eigene Vorfahren oder die Dorfältesten an sich, gewissermassen als kollektives Gedächtnis zunimmt, je mehr individuelles Gedächtnis und Wissen abnehmen. Diese Abnahme hängt nicht nur vom Alter der Zeugen ab – obwohl die beiden gebildetsten Zeugen, die beiden ersten Chorherren von Interlaken, auch die ältesten sind –, sondern auch von der Möglichkeit, überhaupt eigene Erfahrungen zu machen (konkret: beim Schiedsspruch in Thun dabeizusein) und diese in einem geübten Gedächtnis zu speichern, oder allen-

57 *FRB* 5, 52f.

58 Rogatus, unde hoc sciat, dicit, quod intellexit a senioribus suis, videlicet a patre suo et ab aliis, quod tres fuerunt fratres, quondam nobiles de Obernhoven, quorum nomina ignorat; illorum unus quedam bona et possessiones, quas ibi habuit, dedit ecclesie Interlacensi, quando fundata fuit; alter quasdam possessiones, quas ibi habuit, dedit ecclesie Interlacensi (Missschreibung für «Ansoltingensi»), tercio remansit dominium, videlicet castrum in Obernhoven et possessiones et bona, eidem castro pertinentes, illi, sicut intellexit a suis senioribus (*FRB* 5, 53).

59 *FRB* 5, 53f.

falls von der Fähigkeit, mangelnde eigene Anschauung durch Urkundenstudium kompensieren zu können. Es trifft also nur bedingt zu, dass fehlende Schriftlichkeit das Gedächtnis des einzelnen geschärft hätte⁶⁰, wenn dieses auch im Vergleich zu heute besser gewesen sein mag. Andererseits entspricht die Rolle, welche die Dorfältesten, die Dorfaristokratie, in den Bereichen von Gedächtnis und Überlieferung spielten, durchaus der beherrschenden Rolle, welche ihnen im Dorf auch sonst zukam, und es war wahrscheinlich gar nicht nötig, wohl auch nicht möglich oder ratsam, ein von dem ihren abweichendes Gedächtnis zu entwickeln; das kollektive Gedächtnis ersetzte das individuelle. Wir stossen hier nach der herrschaftlichen auf eine zweite wichtige Komponente der Verfassung des «Staates» Oberhofen, die dörfliche, welche teilweise, auch im Gebiet der Überlieferung, in einem kontrapunktischen Verhältnis zur herrschaftlichen stand. Am Beispiel Oberhofen sehen wir auch sehr gut, wie herrschaftliche und dörfliche Strukturen durchaus von den gleichen Leuten getragen werden konnten, ja wie die Funktionen sich gegenseitig bedingten⁶¹.

Die Übereinstimmung zwischen R. genannt Krieg und seinem Bruder H., dem nächsten Zeugen, der ebenfalls im Dienst der Herzöge von Österreich steht, ist so total, dass der Notar es unterlässt, nach dessen Alter zu fragen⁶². Diese Angabe fehlt auch bei dem auf ihn folgenden Zeugen, H. genannt Kriech, von Oberhofen, wiederum ein Ministerialer, dessen Verhältnis zu den vorangegangenen Brüdern nicht klar wird⁶³. Für die Abfolge der Inhaber der Herrschaft von Oberhofen, bei welcher er ein Glied mehr kennt als die meisten übrigen Zeugen, beruft er sich auf die Herrschaftsältesten, seinen Vater und seinen Onkel, die verstorbenen H. und C. genannt Kriech, sowie Ulrich, genannt Brendeli. Was die Abfolge der Pfarrer von Hilterfingen betrifft, stimmt er im wesentlichen mit dem Interlakener Chorherrn Werner von Basel überein, was den Schiedsspruch von Thun und dessen Veröffentlichung betrifft, mit R. genannt Krieg, den jeweils besten Zeugen in diesen beiden Dingen. Dabei ist aussergewöhnlich nur die Übereinstimmung mit Werner von Basel, weil sie über die Standesgrenzen hinweg geht, denn normal sind Übereinstimmungen von Zeugen gleichen Standes. Dies lässt sich sehr schön an den folgenden fünf Zeugen (Nr.

60 Vgl. LE ROY LADURIE (wie Anm. 20), 262.

61 S. GRAVA (wie Anm. 13), 75–77, und ROGER SABLONIER, *Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von LUTZ FENSKE, WERNER RÖSENER und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1984, 727–745, insbes. 734, der «schlüssige Indizien für die zunehmende Ausbildung einer dörflich-bäuerlichen Oberschicht gegen 1300 hin» sieht.

62 H. dictus Krieg, de Obernhoven, servus ducum, testis et frater proximi testis, jurat: non odio et cetera. Concordat cum fratre suo, teste proximo, per omnia (FRB 5, 54).

63 FRB 5, 54.

14–18) beobachten, bei denen der Notar nur mehr die Übereinstimmungen und glücklicherweise den Stand, nicht mehr jedoch das Alter notiert. Dabei ist nicht klar, wer die Übereinstimmungen feststellte: ob der Notar, der zum Schluss drängte (so wörtlich genau können die Übereinstimmungen gar nicht gewesen sein) oder der vielleicht tatsächlich nichts Neues mehr hörte, oder die Zeugen selber, die ja eigentlich bei der Vernehmung der andern Zeugen gar nicht hätten dabei sein dürfen⁶⁴. Sei dem, wie es wolle, frappant ist, dass im allgemeinen die Geistlichen mit den Geistlichen, die Ministerialen – auch wenn sie verschiedenen Herren dienten – mit den Ministerialen und die freien Bauern mit den freien Bauern übereinstimmen (s. Anhang C I). *Diese Übereinstimmungen innerhalb der Stände sind der beste Beweis dafür, das Wissen und Gedächtnis standesgebunden waren.* Bei der Feststellung dieser Übereinstimmungen lassen sich ferner Leute eruieren, mit deren Aussagen mehrere andere Aussagen übereinstimmen und von denen man deshalb vielleicht annehmen darf, dass sie die Meinung im Dorf oder in der Herrschaft gemacht und das Geschichtsbild geprägt haben, gewissermassen die Ältesten der damaligen Gegenwart.

Nur selten erlauben es ausserordentliche Umstände einzelnen Zeugen, diese Standesgrenzen zu überschreiten, wie es bei C. genannt Hürni, von Oberhofen, einem Ministerialen der Herzöge von Österreich⁶⁵, der Fall ist. Dieser stimmt bezüglich der Abfolge der Pfarrer von Hilterfingen mit dem Interlakener Chorherrn Werner von Basel überein, und zwar weil ihn sein Vater – wahrscheinlich der von Walter, genannt Bûchser, bereits zitierte «sehr alte» Hürni – auf dem Totenbett zu sich gerufen und ihm die Abfolge des Geschehens (*series facti*) erzählt hatte. Dies geschah mit den prophetischen Worten: «Sohn, da sich vielleicht ein Streit zwischen den Stiften Amsoldingen und Interlaken um die Kirche von Hilterfingen erheben und keiner da sein wird, der das Gedächtnis der Menschen (*memoria hominum*) haben kann ausser mir, der ich 100jährig (*centenarius*), bin, will ich dir von diesem Geschehen der Reihe nach berichten.» Da der alte Hürni vor etwa 30 Jahren, also ungefähr 1280, als 100jähriger gestorben ist, können wir annehmen, dass sein Erinnerungsvermögen sich über das ganze 13. Jahrhundert erstreckte – ohne dass wir freilich in der Reihe der Pfarrer von Hilterfingen über Propst Hugo von Amsoldingen herauskämen, der indessen nach Aussage Ulrichs, genannt Buchenzo, die Kirche Hilterfingen auch sehr lange Zeit (über 60 Jahre) innegehabt haben soll. Der Zeuge C. Hürni muss beim Tod seines Vaters 10–20 Jahre alt gewesen sein, da er sich etwa 40 Jahre zurückzuerinnern vermag (*recordatur forte ad quadraginta annos*).

Den gleichen Prinzipien von Autoritäten und Übereinstimmungen innerhalb des gleichen Standes wie die Männer unterliegen auch die vier Frauen,

64 S. Anm. 41.

65 FRB 5, 55.

die am Schluss (?) der ersten Zeugenreihe aufgeführt sind. Zu den Autoritäten gehören bei ihnen aber ebenfalls ihre Ehemänner, während sich umgekehrt nie ein Mann auf seine Ehefrau beruft. So bezieht sich Mechthild von Oberhofen, die im Dienst des Stifts Interlaken steht⁶⁶, auf ihren verstorbenen Gatten, H. genannt Brendeli, und Schwiegervater, dem wir vielleicht unter dem Namen Ulrich, genannt Brendeli, bereits als Autorität H.s genannt Kriech begegnet sind. Ihr Wissen beschränkt sich auf den Inhalt des Schiedsspruchs von Thun, dessen feierliche Publikation in der Kirche Hilterfingen und die Grenzen der Herrschaft Oberhofen bezüglich dieser Kirche. Damit stimmen Elsinä, genannt Escheller, von Oberhofen, Elisabeth von Gurzelen, Magd (ancilla) des Stifts Interlaken, und Hemma von Oberhofen, Magd der Herzöge von Österreich, überein⁶⁷, nur beziehen sie ihr Wissen von ihrer Mutter (Elsina) bzw. von Walter von Eschenbach direkt (Elisabeth) und (beide) von der ganzen Nachbarschaft (tota vicinia). Anders als bei den mediterranen matriarchalischen Verhältnissen in Montailou⁶⁸ sind also die Aussagen der Frauen gerade auch hinsichtlich der Zeitangaben keineswegs präziser – eher im Gegenteil – als diejenigen der Männer.

Der 24. und letzte Zeuge in dieser Zeugenreihe ist der Arzt Meister Aegidius von Bern⁶⁹. Zu einer Aussage berechtigt ihn vor allem, dass er während 20 Jahren der Leibarzt Walters von Eschenbach war. Er weiss denn auch in der Abfolge der Inhaber der Herrschaft von Oberhofen den Namen derer von Schnabelburg, was seit den beiden ersten Zeugen, Chorherren von Interlaken, bei keinem Zeugen mehr der Fall war. Hier aber bricht seine Aussage ab, was uns vermuten lässt, dass die erste Zeugenreihe unvollständig überliefert ist, und dies um so mehr als Konrad Pfefferhard oder sein Prokurator, der Kustos des Klosters Interlaken, Werner⁷⁰, es wohl nicht versäumt hat, die Höchstzahl von 40 Zeugen, welche das kanonische Prozessrecht zulies⁷¹, für seine Sache einzusetzen.

Die Replik Rudolfs von Lindenach hat Rudolf Gmür vor allem auf ihre Argumentation mit dem kanonischen Recht (Zitate) hin untersucht⁷² und für so gut – aber schlechter als die Duplik Konrad Pfefferhards – befunden, dass er ihre Verfasserschaft Rudolf von Lindenach abspricht. Wir

66 FRB 5, 55f.

67 FRB 5, 56.

68 LE ROY LADURIE (wie Anm. 20), 302f.

69 FRB 5, 56. Zum Arzt Meister Aegidius von Bern, der 1291 eine Grabkapelle neben dem Kloster Interlaken gestiftet hatte, s. YVONNE THURNHEER, *Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern*, Bern 1944 (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften Nr. 4), 9, und TATARINOFF, 35f. Anm. 6 von S. 35.

70 GMÜR, 301f.

71 GMÜR, 309 bei Anm. 2; 324 bei Anm. 4.

72 FRB 5, 56–59; GMÜR, 310f.

können darüber nicht urteilen, wohl aber scheint uns, dass der Verfasser der Replik – wer immer es war – seinen Finger auf einige doch recht wunde Punkte legt. Vor allem nimmt er die Zeugenaussagen betreffend die Abfolge der Pfarrer von Hilterfingen für sich in Anspruch und behauptet, dass das Stift Amsoldingen mit seinen Präsentationen (Ulrich von Lutra, Propst H. von Amsoldingen) wenn auch gegen Widerstand letztlich immer durchgedrungen sei⁷³. Die langen Amtszeiten der beiden Amsoldinger Pröpste Hugo und Heinrich von Wädilwil als Pfarrer von Hilterfingen sprechen in der Tat zugunsten des Stifts Amsoldingen, das wahrscheinlich auf dem besten Weg war, das Patronatsrecht dieser Kirche durch die Schaffung vollendeter Tatsachen an sich zu bringen, als Walter von Eschenbach d. Ä. es bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm bot, beim Tod Propst Hugos nämlich, wieder an sich zog und damit die eigentlichen Rechte der Herrschaft Oberhofen wieder geltend machte. Warum er es dann, nur wenige Jahre später, dem Stift Interlaken schenkte, können wir hier nicht ergründen. Vielleicht geschah es, um dem Stift, dessen Kastvogt er war und dem er 1263 bereits die Hälfte des Patronatsrechts der Kirche von St. Beatenberg überlassen hatte, aus der Krise zu helfen, in welcher es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts steckte; vielleicht geschah es in Kompensation für die beabsichtigte Erhebung Unterseens zur Stadt 1279 durch Walter von Eschenbach und seinen Sohn Berchtold⁷⁴ (dieser wird übrigens in den Prozessakten ebensowenig erwähnt wie sein Sohn Walter, der Mitverschworene von Königfelden). Daran hinderte Walter von Eschenbach d. Ä. auch nicht die von praktisch allen Zeugen weltlichen Standes behauptete eigenskirchenrechtliche Zusammengehörigkeit und Unzertrennbarkeit von Herrschaft Oberhofen und Kirche Hilterfingen; wie der Verfasser der Replik unter Zitierung des Dekrets Gratians sehr richtig sagt, «kann man nämlich ein Patronatsrecht auch erwerben» (possibile est enim, quod ex alia causa juspatronatus acquiratur)⁷⁵.

Die Duplik Konrad Pfefferhards⁷⁶ datiert von Konstanz (wo dieser Propst des Chorherrenstifts St. Johann war), Montag nach der Oktave des seligen Apostels Jakob⁷⁷. Die Herausgeber der «Fontes rerum Bernensium» haben dieses Datum ins Jahr 1318 gesetzt und mit 7. August aufgelöst⁷⁸, weil zwischen dem 2. Mai 1318 und dem 8. Mai 1319 im Streit zwischen den Stiften Amsoldingen und Interlaken um den Kirchensatz und die Zehnten von Hilterfingen ein Schiedsspruch zustandekam⁷⁹. Damals

73 FRB 5, 57. S. TATARINOFF, 148 Anm. 5.

74 S. TATARINOFF, 31–33, 38f., 39, 40–45, 88f.

75 FRB 5, 58. Zum Zitat aus dem kanonischen Recht s. *Corpus Iuris Canonici*, hg. von E. FRIEDBERG, I: *Decretum magistri Gratiani*, Nachdruck Graz 1959, Sp. 1296, C. IX.

76 FRB 5, 59–64; GMÜR, 311–313.

77 Datum Constancie, feria secunda post octavam beati Jacobi apostoli (FRB 5, 64).

78 FRB 5, 35 Anm. 1 (beginnend S. 34).

79 FRB 5, 22f. Nr. 21, 114–116 Nr. 64. S. unten S. 189f.

aber war, wie Rudolf Gmür richtig gesehen hat, Konrad Pfefferhard (gest. am 20. oder 29. Juli 1317) gar nicht mehr am Leben⁸⁰. Gmür hat deshalb wahrscheinlich zu Recht den Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen aufgrund der Zeugenaussage des Interlakener Chorherrn Werner von Basel in die Jahre 1311/1312 datiert⁸¹, dabei aber übersehen, dass das Datum «Montag nach der Oktave des seligen Apostels Jakob» nur in bezug auf das Jahr 1318 mit 7. August aufzulösen ist⁸²; im Jahr 1311 wäre dies der 2., im Jahr 1312 wiederum der 7. August. Vielleicht aber lässt sich das Jahr 1312 (und damit der 7. August) mit einem Hinweis auf das erhärteten, was Gmür für einen zweiten, vom ersten unabhängigen Prozess um die Zehnten von Hilterfingen gehalten hat⁸³.

II. Der Prozess um die Zehnten der Kirche von Hilterfingen (1312)

Während sich im ersten Prozess die beiden Prätendenten auf die Kirche Hilterfingen, Konrad Pfefferhard und Rudolf von Lindenach, und ihre jeweiligen Patronatsherren, die Stifte Interlaken und Amsoldingen, gegenüberstanden, sind es im zweiten Prozess das Stift Amsoldingen selbst und wiederum Konrad Pfefferhard als Pfarrer von Hilterfingen, die beide Ansprüche auf die Zehnten dieser Kirche erhoben. Das Stift Amsoldingen beanspruchte zwei Drittel der Zehnten nicht für den von ihm eingesetzten Pfarrer, Rudolf von Lindenach, von dem nirgends die Rede ist, sondern für sich selbst, und Pfefferhard alle Zehnten und nicht bloss ein Drittel für den Pfarrer von Hilterfingen. Die überlieferten Prozessakten bestehen aus den Beweisartikeln des Stifts Amsoldingen sowie den beiden Protokollen über die Vernehmung der beidseitigen Zeugen (an der Zahl 40 und 39) und lassen sich, obwohl selbst ohne Datum, aufgrund einer Urkunde, womit Pfefferhard sich am 2. März 1312 bereit erklärte, den Nachweis zu leisten, dass er das Recht zum Zehntbezug in der Kirchgemeinde Hilterfingen besitze⁸⁴, recht problemlos ins Jahr 1312 datieren. Wenn nun aber zwischen

80 GMÜR, 300 bei Anm. 4, 314. Zu Konrad Pfefferhard s. GMÜR, 299 mit Anm. 3, und seither *HS II/2*, 315; *Das Stift St. Stephan in Konstanz*, bearbeitet von HELMUT MAURER, Berlin-New York 1981 (*Germania Sacra NF 15/1*), 312; *Helvetia Sacra, Bistümer, Konstanz, Generalvikare* (Bernd Ottnad), ungedrucktes Ms.

81 S. oben S. 162.

82 GMÜR, 311 Anm. 5.

83 GMÜR, 292, 313f.

84 *FRB 4*, 491 Nr. 466. Diese Urkunde ist freilich mit «VI° nonas Marcii, indictione X^a» auch nicht vollständig datiert, doch lässt die Indiktion X in Verbindung mit Bischof Gerhard IV. von Bevar) von Konstanz (1307–1318) und Propst C(onrad Pfefferhard) von St. Johann in Konstanz (1297/1298–1316/1317) tatsächlich – wie von den Herausgebern der *FRB* bemerkt – nur das Jahr 1312 zu (für die Daten Bischof Gerhards von Bevar danken wir Frau Dr. B. Degler-Spengler, *Helvetia Sacra*, Basel).

den «beiden» Prozessen ein engerer Zusammenhang bestehen würde, als Gmür gemeint hat, wenn es sich in Wirklichkeit um ein und denselben Prozess handeln würde, wie ja auch die schliessliche Erledigung durch ein und denselben Schiedsspruch – den Pfefferhard bloss nicht mehr erlebt hat – nahelegt, dann könnte die endgültige Datierung aller Prozessakten auf das Jahr 1312 und damit auch der Duplik Pfefferhards im «ersten» Prozess auf den 7. August 1312 als gesichert gelten⁸⁵.

Es ist seltsam, dass ausgerechnet der Erforscher des «Zehnt im alten Bern»⁸⁶ die Rechte zur Besetzung einer Kirche und zum Bezug von deren Zehnten so stark auseinanderhält, obwohl diese wahrscheinlich ursprünglich zusammengehört haben und bei erstaunlich vielen Kirchen noch am Ende des Mittelalters in der gleichen Hand waren⁸⁷. Das Interesse an den Patronatsrechten lag zumindest zum Teil gerade in den Zehntrechten begründet⁸⁸. Im Fall von Hilterfingen ist immerhin möglich, dass sie bereits im 12. Jahrhundert auseinanderkamen, indem der zweite der drei Brüder von Oberhofen einen Teil der Zehnten dem Stift Amsoldingen geschenkt hätte. Wir sehen keine Anzeichen dafür, dass in dieser Schenkung auch das Patronatsrecht inbegriffen gewesen und später von Walter von Eschenbach d. Ä. im Schiedsspruch von Thun 1266 unrechtmässigerweise zurückgewonnen worden wäre⁸⁹; sonst hätte das Stift Amsoldingen die Kirche im 13. Jahrhundert wohl nicht mit den eigenen Pröpsten (Hugo und Heinrich von Wädswil) besetzt gehalten. Erst in diesem Zusammenhang muss der Gedanke aufgekommen sein, dass man die Kirche Hilterfingen auf dem Weg der vollendeten Tatsachen an sich bringen könnte oder – allenfalls – dass sie dem Stift bereits gehörte. Interessanterweise ist dies, soweit wir wissen, das einzige Mal, wo das Stift Amsoldingen sich – vergeblich – um den Besitz einer Pfarrkirche bemüht hat, während für dasjenige von Interlaken die Erwerbung von Patronatsrechten fast eine alltägliche Sache war (2. Hälfte 12. Jahrhundert Grindelwald, Gsteig, 1222 Sigriswil, 1239 Muri, 1240 Goldswil, 1259/1260 und 1263 Nieder- und Obergurzelen, 1263/1280 St. Beatenberg, 1265 Thun, 1265/1299 Steffisburg, 1272 Scherzligen, Anfang 70er Jahre 13. Jahrhundert Bolligen, 1272 Meiringen, 1271/1275 Hilterfingen, 1282 Lyss, 1312 Leissigen, 1330 Erlenbach, 14. Jahrhundert

85 Aus andern Überlegungen, die sich vor allem auch auf die Propstlisten von Amsoldingen und Interlaken stützen, kommt TATARINOFF, 137 Anm. 2, ebenfalls zu diesem Ergebnis.

86 RUDOLF GMÜR, *Der Zehnt im alten Bern*, Bern 1954 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF Heft 310), insbes. 46–48.

87 KATHRIN TREMP-UTZ, *Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern, von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528*, Bern 1985 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 69), 186. S. auch TATARINOFF, 138, 149f.

88 GMÜR (wie Anm. 86), 57f.

89 Vgl. *HBSL* 4, 223, und CARL FRIEDRICH LUDWIG LOHNER, *Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern*, Thun o. J. (um 1860), 227.

Belp, Zweisimmen, [Kirchen-]Thurnen). Mit den meisten dieser Erwerbungen waren Schwierigkeiten verbunden, von denen diejenigen um die Kirche Hilterfingen noch nicht einmal unbedingt die grössten waren⁹⁰, und dies um so weniger als in diesem Fall ein tüchtiger, an der Universität Bologna ausgebildeter Jurist, Konrad Pfefferhard⁹¹, für Interlaken die Feder führte. Dagegen lagen die Interessen des Stifts Amsoldingen primär wohl eher bei seiner Stiftsschule⁹².

Hier geht es aber letztlich nicht um diese Fragen, sondern wiederum um die Zeugenaussagen, die wir freilich wegen ihrer grossen Zahl nicht in der gleichen ausführlichen Art behandeln können wie diejenigen des «ersten» Prozesses. Wir verwenden die Begriffe «erster» und «zweiter» Prozess zur Unterscheidung der beiden Komplexe weiterhin, obwohl wir, wie gesagt, nicht glauben, dass es sich wirklich um zwei verschiedene Prozesse handelt. Das einzige, was uns in dieser Ansicht wankend macht, ist, dass die Zeugeneinvernahmen in den beiden Prozessen wahrscheinlich nicht von den gleichen Vorstellungen von Alter und Gedächtnis ausgehen, was doch wahrscheinlich der Fall wäre, wenn sie vom gleichen Notar durchgeführt worden wären. So fragt der «erste» Notar nach dem Alter, der «zweite» nach dem Erinnerungsvermögen der Zeugen. Weiter scheint der «erste» Notar zwischen Augenzeugen und solchen, die ihr Wissen von Augenzeugen, von bestimmten Autoritäten oder vom allgemeinen Hörensagen haben, zu unterscheiden⁹³, der «zweite» zwischen individuellen Erfahrungen ganz allgemein – was in etwa den Augen- und Ohrenzeugenberichten des «ersten» Prozesses entsprechen würde – und einer Art öffentlicher Meinung (*publica vox et fama*), die etwa mit den Informationen vom allgemeinen Hörensagen gleichzusetzen wäre⁹⁴. Wenn die beiden Notare aber sozusagen von den Parteien angestellt und deshalb verschiedene gewesen wären, dann müssten zumindest die Zeugeneinvernahmen zugunsten des Pfarrers von Hilterfingen, Konrad Pfefferhard, in beiden Prozessen nach den gleichen Vorstellungen erfolgt sein, was nicht der Fall ist.

a) Die Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen

Die Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen wurden nach einem Fragebogen verhört, der ihren Aussagen in den Prozessakten vorangestellt ist,

90 TATARINOFF, *passim*.

91 S. et S. STELING-MICHAUD, *Les juristes suisses à Bologne (1255–1330). Notices biographiques et Regestes des actes bolonais*. Genève 1960 (Travaux d'humanisme et de renaissance XXXVIII), 79.

92 S. *HS II/2*, 108.

93 Vgl. DELUMEAU (wie Anm. 19), 53, und MARCHAL (wie Anm. 15), 525f.

94 Vgl. GRAVA (wie Anm. 13), 79f.

laut Gmür die Beweisartikel des Stifts⁹⁵. Demnach war zu beweisen, dass

1. Propst und Kapitel von Amsoldingen der ganze Zehnt des Dorfs Ringoldswil (in der Kirchgemeinde Hilterfingen) und
2. zwei Drittel der übrigen Zehnten der Kirche Hilterfingen zustünden,
3. dies schon so lange so sei, dass sich niemand an das Gegenteil zu erinnern vermöge (ab eo tempore, cujus contrarii memoria non existit) und
4. dies ausserdem die öffentliche Meinung (publica vox et fama) in jenen Gegenden sei⁹⁶.

Der erste Zeuge, Meister Nikolaus, Chorherr und Scholasticus von Amsoldingen⁹⁷, führt die Rechte seines Stifts an den Zehnten der Kirche Hilterfingen auf eine Bestätigung Papst Gregors (sic, ohne Ordinalzahl) und auf eine Schenkung eines Herrn Libo zurück, deren Zeitpunkt, Ort oder Zeugen er nicht kennt. Wir erinnern uns an die Geschichte von den drei Brüdern von Oberhofen, die in den Aussagen der Zeugen im «ersten» Prozess auftauchte und deren Namen letztlich niemand wusste. Es ist anzunehmen, dass der erste mit dem Gründer des Stifts Interlaken, Seliger von Oberhofen⁹⁸, identisch war, der zweite, welcher dem Stift Amsoldingen Herrschaftsgüter in Oberhofen geschenkt hatte, mit dem hier genannten Libo und der dritte, der Erbe der Herrschaft, mit jenem Werner, welcher an der Spitze der Abfolge der Herren von Oberhofen figuriert⁹⁹. Diese Zusammenhänge sind indessen keinem einzigen der Zeugen des «zweiten» Prozesses bewusst, obwohl sich darunter auch einige wenige von der Oberhofener Seite des Thunersees befanden, die im «ersten» Prozess zugunsten der Gegenseite ausgesagt hatten, und obwohl der Name Libo im «zweiten» Prozess mehrfach genannt wird.

Der Scholasticus leitet die Rechte des Stifts Amsoldingen an den Zehnten der Kirche Hilterfingen nicht nur aus der Schenkung Libos und deren(?) päpstlichen Bestätigung ab, sondern auch aus der Tatsache, dass dieses die Zehnten in den letzten 40 Jahren auch tatsächlich bezogen habe (das Erinnerungsvermögen des Zeugen ist nicht angegeben, so dass nicht auszumachen ist, ob er aus eigener Erfahrung spricht). Den Zehnten von Ringoldswil, der aus Korn, Jungtieren und Obst bestand, zogen im Auftrag des

95 GMÜR, 314.

96 FRB 5, 64f. Teilweise wörtliche Übereinstimmungen in der Urkunde vom 2.3.1312 (s. oben bei Anm. 84), nur dass hier die Zeit, innerhalb derer sich niemand an das Gegenteil zu erinnern vermag (tempus, cujus contrarii memoria non existit), auf eine Zeitspanne von 40 Jahren beschränkt ist, die mit der kanonischen Ersitzungsfrist von 40 Jahren (GMÜR, wie Anm. 86, 196f., 197 Anm. 1) übereinstimmt. Auch GRAVA (wie Anm. 13), 78, kommt zur Erkenntnis, dass das Gedächtnis «du contraire» einem mittleren Gedächtnis von 40–50 Jahren entspricht.

97 FRB 5, 65f.

98 HBLS 4, 356.

99 Vgl. GMÜR, 293 Anm. 1.

Stifts der Ritter Heinrich von Ride (Ried?) und C. genannt Gobi, von Oberhofen, und andere von ihm Beauftragte (nuncii) ein. Von den übrigen zwei Dritteln der Zehnten der Kirche Hilterfingen weiss er sicher, dass sie im Besitz des Stifts Amsoldingen waren, denn er hatte daran seinen eigenen Anteil in Korn und Wein, den er während mehr als 43 Jahren durch seine eigenen Zehntboten nach Amsoldingen holen liess. Er weiss ferner, dass der verstorbene Propst H. von Amsoldingen, welcher die Kirche Hilterfingen über 50 Jahre lang innegehabt haben soll, als Inhaber der Kirche den dritten Teil aller Zehnten beansprucht hat und von den übrigen zwei Dritteln wiederum ein Drittel als Propst von Amsoldingen für Ausgaben, die er beim Erwerb der Kirche Hilterfingen gehabt habe. Die Unterscheidung zwischen Propst H. in seinen Eigenschaften als Pfarrer von Hilterfingen und als Propst von Amsoldingen ist nicht weiter erstaunlich, wird sie doch von praktisch allen Zeugen gemacht. Was schliesslich die Punkte 3 und 4 des Fragebogens betrifft, so kann sich der Zeuge nicht an eine Zeit erinnern, wo es anders gewesen wäre, wo andere oder ein anderer als Propst und Kapitel von Amsoldingen diese Zehnten bezogen hätten. Er glaubt sich in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, weil er mehrere Nachbarn davon sprechen gehört hat.

Beim nächsten Zeugen handelt es sich um den Sohn, Gehülften (famulus) und Vertreter (procurator) des verstorbenen Propstes H., H. von Amsoldingen¹⁰⁰, der über ein Erinnerungsvermögen von 30 Jahren verfügt. Er weiss zusätzlich, dass der Zehnt von Ringoldswil vier Brüdern von Ride – darunter einem Stiefsohn (filiaster) Propst H.s – verpachtet war, gegen welche Propst und Kapitel vor ungefähr 20 Jahren einen Prozess führen mussten, weil diese ihn für ein Erblehen hielten. Obwohl das Stift den Prozess gewann, wurde der Zehnt wegen der bestehenden Verwandtschaft anschliessend wieder an die vier Brüder auf deren Lebenszeit verpachtet. Dabei behielten Propst und Kapitel freilich einen Teil zurück, der an das ihnen gemeinsame Gut (communis mensa) gehen sollte und den der Zeuge in der Folge oft einziehen und aufteilen half. Auch er führt den Besitz des Zehnten Ringoldswil auf eine Schenkung eines Ritters Libo von Hilterfingen (!) zurück, über deren Umstände er allerdings ebenfalls nicht unterrichtet ist. Er kennt ferner, da er bei allen Verhandlungen, Geschäften und Rechnungen des Propstes bis zu dessen Tod dabei war, die Aufteilung der Zehnten von Hilterfingen zwischen dem Propst als Pfarrer von Hilterfingen und als Propst von Amsoldingen sowie den dortigen Chorherren, von denen einige trotz ihres Alters von 70, 80 und 90 Jahren nichts anderes gewusst hätten, als dass Propst und Kapitel im Besitz von zwei Dritteln der Zehnten Hilterfingen gewesen seien, solange sie sich zu erinnern vermochten. Zusammen

100 *FRB* 5, 66f. Zu den Abkömmlingen des Amsoldinger Propstes Heinrich von Wädswil s. *HS II/2*, 112.

mit seinem Erinnerungsvermögen von 30 Jahren ergibt dies ein solches von gut 100 Jahren, welches praktisch das ganze 13. Jahrhundert abdeckt. Damit sind im wesentlichen auch schon die dritte und vierte Frage beantwortet. Auf eine zusätzliche Frage nach dem Recht der Gegenpartei (de jure partis adverse) antwortet H. von Amsoldingen, dass er nichts davon wisse, dass der Propst als langjähriger Pfarrer von Hilterfingen alle Zehnten eingenommen habe. Er erinnert sich vielmehr, dass dieser hier einen Priester namens Ulrich als Vikar einsetzte und ihm, als er sich über die magere Pfründe beklagte, entgegenhielt, dass er selber nur über ein Drittel der Zehnten und das Kapitel von Amsoldingen über die restlichen zwei Drittel verfüge¹⁰¹.

Der nächste Zeuge, Konrad, genannt Sprangli, von Amsoldingen, ein freier Bauer, der auf Gütern des Stifts Amsoldingen sitzt¹⁰², bezieht sein Wissen daher, dass er als ehemaliger Zehntbote der Chorherren während 40 Jahren praktisch jedes Jahr gesehen habe, wie die Zehnten in Hilterfingen unter diese aufgeteilt worden seien, wie einige ihren Anteil gleich dort verkauften und andere ihn nach Amsoldingen heimführen liessen. Manchmal habe der Propst auch den ganzen Getreidezehnten verkauft und die Chorherren zuhause mit anderem Korn entschädigt. Die Schenkung Libos ist bei ihm schon in den Bereich der öffentlichen Meinung gerückt, und zwar weil an den Sonntagen der Leutpriester von Amsoldingen das Andenken Libos, der seinen Besitz dem Stift Amsoldingen geschenkt hatte, von der Kanzel verkündete¹⁰³. Damit haben wir eine Erklärung dafür, weshalb der Name Libo in den Zeugenaussagen zugunsten des Stifts Amsoldingen mehrfach genannt wird: er stand im Jahrzeitbuch der Kirche Amsoldingen und war deshalb den Zeugen, von denen die meisten in Amsoldingen wohnten und die dortigen Gottesdienste besuchten, geläufig. Dabei haben wir es nicht eigentlich mit Geschichte zu tun, sondern gewissermassen mit einer Versteinerung, einem Fossil von Geschichte. Ein anderes Jahrzeitbuch der gleichen Gegend hat als Vermittler von solcherart versteinerten Geschichte Berühmtheit erlangt: es ist das Jahrzeitbuch der Kirche Einigen, das dem Pfarrer Elogius Kiburger um die Mitte des 15. Jahrhunderts als einzige «historische» Quelle zu seiner Chronik der Herren von Strättligen diente¹⁰⁴.

101 Diese zusätzliche Frage und Antwort sind in die Aussage des nächsten Zeugen eingeschoben (FRB 5, 67).

102 FRB 5, 67f.

103 Rogatus de titulo dicit, quod aliud nescit, nisi quod vox et fama est, quod quondam dictus Libo dicte ecclesie Ansoltingensi dederit possessiones et predia, que habuit ibidem, et hoc audivit. Audivit etiam et veritas est, quod singulis diebus dominicis plebani, qui pro tempore ibidem sunt, dicunt subditis in cancello, quod habeatur in memoria dicti Liben, quia predia sua dederit ecclesie Ansoltingensi (FRB 5, 68). S. auch FRB 5, 69, 70.

104 S. *Die Stretlinger Chronik. Ein Beitrag zur Sagen- und Legendengeschichte der Schweiz aus dem XV. Jahrhundert*, hg. von JAKOB BAECHTOLD, Frauenfeld 1877 (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz und ihres Grenzgebietes, Bd. 1). Beide Jahrzeit-

Damit haben wir drei Zeugen gehört, die als repräsentativ für die andern 37 gelten können (s. Anhang A IIa), je einen Vertreter der Gruppe der Chorherren von Amsoldingen und/oder Pfarrer der Umgebung (Nr. 1, 9, 10, 13, 16, 17, 33, 36–38), der Angestellten und Beamten des verstorbenen Propstes H., zu welcher auch seine Söhne gehörten (Nr. 2, 6, 8, 11, 20, 28, 30, 32, 34, 35), und der freien Bauern, die als Zehntpächter oder Zehntboten der Chorherren in der Zehnt- und Pfründenverwaltung des Stifts Amsoldingen tätig waren, darunter auch die Brüder H. und R. genannt Krieg (hier: Kriecho) von Oberhofen, die dort im Dienst der Herzöge von Österreich standen (Nr. 3–5, 7, 12, 14, 18, 19, 21–27, 31, 39, 40). Nicht in diese Kategorien gehören lediglich zwei Bürger oder Bewohner von Thun (Nr. 15 und 29), die mit den Verhältnissen in Hilterfingen vertraut waren. Unsere Einteilung in drei Gruppen steht wiederum in weitgehendem Einklang mit den Übereinstimmungen, welche die Zeugen selber unter sich sahen oder der Notar unter ihnen sah (s. Anhang C IIa), selbst wenn sie sich nicht immer an die klassischen Standesgrenzen hält (auch ein Bauer kann ein Angestellter und Vertrauter des Propsts sein). Es ist auch nicht überraschend, dass die ersten beiden Gruppen mit je 10 Zeugen gleich gross sind und die dritte mit 18 Zeugen die grösste ist.

Überraschend ist vielleicht, dass sich die drei Gruppen hinsichtlich ihres Durchschnittsalters unterscheiden. Zur Berechnung dieses Werts ist vorzuschicken, dass bei den 79 Zeugen des «zweiten», anders als bei denjenigen des «ersten» Prozesses, nicht das Alter (in Jahrzehnten) angegeben ist, sondern das Erinnerungsvermögen (z. B. *memoriter recordatur ad triginta annos*). Wir nehmen an, dass das Alter normalerweise über dem Erinnerungsvermögen lag, da die Zeugen des «ersten» und des «zweiten» Prozesses sich in dieser Hinsicht eindeutig unterscheiden (s. Anhang B), wissen aber nicht, wieviel die Differenz im allgemeinen betrug, da unglücklicherweise bei keinem einzigen von unsern insgesamt 92 Zeugen beide Werte angegeben sind. An den Werten, die zu den Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen im «zweiten» Prozess aufgeführt sind (s. Anhang B IIa), fällt zunächst auf, dass bei fast der Hälfte das Erinnerungsvermögen ungefähr 40 Jahre betrug, also genau die Zeitspanne, für welche man beweisen wollte, dass das Stift Amsoldingen im unangefochtenen Besitz von zwei Dritteln der Zehnten der Kirche Hilterfingen stand¹⁰⁵. Weiter ist merkwürdig, dass in einigen wenigen Fällen das Erinnerungsvermögen ganz präzise in Jahren – und nicht bloss in Jahrzehnten – angegeben ist, so bei Walter von Amsoldingen, einem weiteren Sohn des Propstes H., der ein Erinnerungsvermögen

bücher, sowohl dasjenige von Amsoldingen als auch dasjenige von Einigen, sind nicht überliefert, vgl. *Bernische Jahrszeitbücher aus vorreformatorischer Zeit*, zusammengestellt von HERMANN SPECKER, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 1967, 51–61, 55, 56.

105 S. oben Anm. 96

gen von ungefähr 33 Jahren, und bei P. Richtschart von Ringoldswil, der ein solches von 26 Jahren haben will (memoriter recordatur XXXIII annorum vel circa / recordatur ad XXVI annos)¹⁰⁶, ein Phänomen, für welches wir keine Erklärung gefunden haben.

Das «Durchschnittserinnerungsvermögen» der Angehörigen der ersten Gruppe (Chorherren, Pfarrer) liegt mit rund 40 Jahren praktisch beim angestrebten Wert und ist deshalb nicht sehr aufschlussreich. Dagegen ist vielleicht bezeichnend, dass der gleiche Wert für die Angestellten und Beamten des Propstes H. mit rund 32 Jahren wesentlich darunter liegt. Das «Durchschnittserinnerungsvermögen» der Zehntpächter und -boten liegt mit 42 Jahren wieder näher beim Mittelwert und zehn Jahre über demjenigen der zweiten Gruppe. Dies ist insofern erstaunlich, als wir, zumindest unsern vielleicht vagen Eindrücken nach, von der zweiten, kleineren Gruppe wesentlich mehr erfahren als von der dritten, grösseren, und erklärt sich wahrscheinlich daraus, dass die Leute der dritten Gruppe, die zu einem nicht geringen Teil auf der Amsoldingen entgegengesetzten Seite des Thurnersees (allerdings immerhin im Zehntgebiet selbst) wohnten, vom Zehntbesitz des Stifts Amsoldingen weniger persönlich betroffen waren – auch wenn sie ebenfalls teilweise damit ihr Leben verdienten – als die Angehörigen der zweiten Gruppe. Entscheidender als das Alter scheint also die Nähe, Betroffenheit zu sein¹⁰⁷. Für alle Zeugen aber des «zweiten» Prozesses gilt, dass sie von dessen Gegenstand mehr betroffen waren als die Zeugen des «ersten» Prozesses von dessen Gegenstand, obwohl man meinen sollte, es hätte den Leuten der Herrschaft Oberhofen nicht gleichgültig sein dürfen, wer das Patronatsrecht ihrer Kirche ausübte¹⁰⁸. In die Verwaltung der Zehnten der Kirche von Hilterfingen waren jedoch viele Leute direkt einbezogen, die zumindest damals, vor der Konstituierung der Kirchgemeinden, von ihrem Stand her nicht im entferntesten an die Ausübung von Patronatsrechten denken konnten. Die Kehrseite ist vielleicht, dass sich in den Akten des «ersten» Prozesses viel mehr von dem findet, was wir als geschichtswürdig anzusehen gewohnt sind: Schiedssprüche, Genealogien ...

Mit der Frage der Betroffenheit ist auch die Frage der Parteilichkeit, Voreingenommenheit und damit die Art der Auswahl der Zeugen verbunden, deren Schwur: non odio etc., wir nicht einfach Glauben schenken wollen. Es fällt auf, dass von mehreren Zeugen (Nr. 6, 8, 11, 35) gesagt wird, dass sie nichts mit dem Stift Amsoldingen zu tun hätten (nichil habens facere cum dominis de Ansoltingen), und sich dann im Verlauf der Aussage

106 *FRB* 5, 69, 75.

107 S. GRAVA (wie Anm. 13), 76: «Mais plus encore que l'âge compte la compétence, le savoir et la connaissance presque technique de la cause, celle que possèdent tous ceux qui sont en charge d'une autorité ou ont exercé un pouvoir.» S. auch ESCH (wie Anm. 15), 330.

108 Vgl. SABLONIER (wie Anm. 61), 736.

herausstellt, dass sie in einem engen Angestellten- oder gar Verwandtschaftsverhältnis zu Propst H. von Amsoldingen gestanden hatten. Eine solche strenge Scheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart – wo doch die Zeugen wahrscheinlich gerade wegen ihrer Vergangenheit als Zehntbezüger oder -verwalter ausgewählt worden sind – scheint uns unmöglich und deshalb unwahrhaftig zu sein, und der Argwohn hat uns sogar auf den Verdacht gebracht, dass die Zeugen des «zweiten» Prozesses deshalb weniger gut nach Ständen geordnet sind als diejenigen des «ersten», um ihre Parteilichkeit zu verbergen (die drei Söhne von Propst H., Nr. 2, 8 und 34, wären demnach absichtlich unter die Menge verstreut, um ihre Voreingenommenheit zu verstecken). Ein Zeuge behauptet ausdrücklich, dass er von niemandem instruiert worden und dass er mit niemandem über das abzulegende Zeugnis übereingekommen sei (*se a nullo informatum, nec se cum aliquo super ferendo testimonio concordasse*)¹⁰⁹. Ein anderer Zeuge dagegen weiss überhaupt nichts Sicheres auszusagen (*nichil certi scit de isto facto deponere*)¹¹⁰, was wiederum nicht dafür spricht, dass er ausgewählt worden wäre. Vielleicht ist es falsch, bei diesem Grad von Betroffenheit überhaupt etwas anderes zu erwarten als Parteilichkeit¹¹¹, immer vorausgesetzt, die Zeugen wüssten überhaupt noch etwas anderes, als sie erzählen. Die hier zusammengetragenen Stellen scheinen uns zumindest einen Hinweis darauf zu geben, dass das Problem der Parteilichkeit dem Mittelalter selbst nicht gänzlich fremd war.

Vielleicht ist es die allgemeine Betroffenheit, verbunden mit der Tatsache, dass das Gedächtnis sich an der Chronologie des eigenen Lebens orientiert, die macht, dass in die Aussagen zugunsten des Stifts Amsoldingen im «zweiten» Prozess viel mehr Persönliches einfließt als im «ersten», ganze Lebensläufe verhältnismässig «kleiner» Leute (s. Anhang A IIa), die in allen andern Quellen entweder nicht oder dann nur punktuell berücksichtigt werden. Nach all diesen Lebensläufen liesse sich ein sehr instruktives Bild des Chorherrenstifts Amsoldingen unter mehreren Aspekten entwerfen: nach den Karrieren der Chorherren und/oder Pfarrer der näheren und weiteren Umgebung ein Bild seiner sozialen Zusammensetzung und kulturellen Ausstrahlung, nach den Lebensläufen der Angestellten und Beamten des Propstes H. das Bild einer kleinen, aber offenbar recht effizienten Zentralverwaltung und nach denjenigen der Zehntpächter und -boten dies- und jenseits des Thunersees ein Bild der Zehnt- und Pfründenverwaltung, wie es keine andern überlieferten Quellen zu bieten vermögen, Bilder, die zu zeichnen wir uns an dieser Stelle versagen müssen. Wir greifen lediglich ein Detail heraus, das sich in der Folge – in den Aussagen der Zeugen

109 *FRB* 5, 68.

110 *FRB* 5, 75.

111 S. DELUMEAU (wie Anm. 19), 51, 56–59.

der Gegenpartei – verhängnisvoll auswirken wird, nämlich die Eigenmächtigkeit des Propstes H. von Amsoldingen.

Schon im «ersten» Prozess werden Zweifel am Zusammenwirken zwischen Propst und Kapitel von Amsoldingen (und damit an der Gültigkeit des Schiedsspruchs von Thun) laut¹¹². Wer die Aussagen der Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen im «zweiten» Prozess aufmerksam verfolgt, dem wird immer klarer, dass Propst H. zu seinen Geschäften mit den Zehnten von Hilterfingen keineswegs immer das Einverständnis (consensus) des Kapitels einholte¹¹³. R. genannt Gobi von Oberhofen, Höriger (pertinens) und Sohn des langjährigen Zehntverwalters des Stifts Amsoldingen, sagt aus, dass der Propst den Chorherren nicht den ihnen zustehenden Anteil an den Zehnten überliess, und R. von Amsoldingen, der dritte Sohn Propst H.s, dass dieser an einem Andreastag (30. November) vor 40 Jahren den Chorherren in Oberhofen eine Entschädigung (refectio) für drei Jahre und in Hilterfingen für ein Jahr geben musste und dass er später so mächtig wurde (ita potens factus), dass er ihnen die Entschädigung in Hilterfingen nicht mehr zu geben brauchte¹¹⁴.

Als «mächtig» bezeichnet den Propst auch der Kustos H. von Amsoldingen, der als einer der letzten Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen auftritt. Nach Urkunden gefragt (wobei der Frager vielleicht die Schenkung Libos und ihre päpstliche Bestätigung im Auge hatte, welche der erste Zeuge, ebenfalls ein Angehöriger des Stifts, ins Spiel gebracht hatte), antwortet er, dass zur Zeit des Krieges, den der Zähringer gegen Burgund und seine Herren führte, alle ihre Urkunden verloren gegangen seien und ihre Kirche ganz zerstört worden sei, so dass während 20 Jahren kein Chorherr mehr dort wohnen konnte. Später, als die Chorherren zurückgekehrt seien, hatten sie einen Konflikt mit dem Propst über das Recht, die Einkünfte einzuziehen, der vom Bischof von Lausanne geschlichtet wurde; darüber sei noch eine Urkunde vorhanden, wonach zwei Drittel der Zehnten in Hilterfingen ihnen gehörten¹¹⁵. Diese Stelle ist von den Herausgebern der «Fontes rerum Bernensium» wahrscheinlich mit Recht als für die Geschichte des Stifts Amsoldingen so wichtig erachtet worden, dass sie sie bereits im ersten Band des Quellenwerks abdruckten¹¹⁶. Wir können hier die dortige Datierung auf die Zeit «um 1190» nicht erörtern, sondern lediglich festhalten, dass die Addition des Erinnerungsvermögens des ersten Sohnes von Propst H. von 30 Jahren mit demjenigen von 80 Jahren der 70- bis 90jährigen Chorherren, die er noch gekannt hat, uns, wenn wir von 1310 ausgehen, ins gleiche Jahrzehnt führt¹¹⁷.

112 *FRB* 5, 43, 46, 57f., 62.

113 *FRB* 5, 71, 73, 74.

114 *FRB* 5, 74, 76f. (Übersetzung der zweiten Stelle nach TATARINOFF, 152.)

115 *FRB* 5, 77f.

116 *FRB* 1, 484f. Nr. 89 (unter dem Datum «um 1190»).

117 S. oben S. 179f. und unter Anm. 15.

b) Die Zeugen zugunsten des Pfarrers von Hilterfingen

Von den 39 Zeugen im Prozess um die Zehnten der Kirche von Hilterfingen zugunsten des Pfarrers und Propsts von St. Johann in Konstanz, Konrad Pfefferhard (s. Anhang A IIb)¹¹⁸, sind 9 mit Zeugen identisch, die bereits im Prozess um das Patronatsrecht dieser Kirche zu seinen Gunsten ausgesagt haben (s. Anhang D). Dies ist, wenn man die engen Zusammenhänge zwischen dem Patronatsrecht und den Zehntrechten einer Kirche und die Identität des Pfarrers berücksichtigt, nicht weiter erstaunlich. Lediglich zwei Zeugen, die Brüder Krieg (Kriecho) von Oberhofen, stehen einmal auf der Seite des Pfarrers von Hilterfingen und einmal auf derjenigen des Stifts Amsoldingen, was eigentlich von recht geschlossenen Fronten oder aber von beschränkten Erfahrungsbereichen spricht. Bedauerlich ist einzig, dass uns die Koinzidenzen keinen Schlüssel zum Verhältnis zwischen Alter und Erinnerungsvermögen liefern, sondern im Gegenteil mit Widersprüchlichkeiten Verwirrung stiften. So wird vom ehemaligen Propst von Interlaken, H. von Rütenz, im «ersten» Prozess behauptet, dass er 80jährig und mehr (octogenarius et plus) sei, im «zweiten», dass er ungefähr 70 Jahre zähle (habens LXX annos et plus)¹¹⁹, und umgekehrt von C. genannt Hürni von Oberhofen im «ersten» Prozess, dass er ein Erinnerungsvermögen von ungefähr 40 Jahren, und im «zweiten», dass er ein solches von 50 Jahren habe (recordatur forte ad quadraginta / ad L annos)¹²⁰: zur Unkenntnis kommt hier offenbar auch noch Ungenauigkeit hinzu¹²¹. Die Angaben über das Alter bzw. das Erinnerungsvermögen der Zeugen Konrad Pfefferhards in «beiden» Prozessen reichen denn auch – selbst wenn man sie koordiniert – nicht aus, um weitergehende Schlüsse ziehen zu können. Insbesondere tragen sie auch nichts zum Verständnis der Zusammensetzung der Gruppen bei, anders als bei den Zeugen des Stifts Amsoldingen im «zweiten» Prozess, wo selbst ein an sich so absurder Wert wie das «Durchschnittserinnerungsvermögen» einer Gruppe einen Sinn gab.

Bei den Gruppen ist auffällig, dass die ersten beiden Gruppen der Chorherren von Interlaken und Pfarrer (Nr. 1, 19, 20, 22, 23, 35, 39) sowie der niedern Ministerialen und Hörigen der Herzöge von Österreich, des Stifts Interlaken und – manchmal sehr mittelbar – des Stifts Amsoldingen (Nr.

118 Es lässt sich nicht ausmachen, ob diese Zeugenreihe vollständig ist oder ob die Aussage eines 40. Zeugen – das kanonische Prozessrecht liess eine Höchstzahl von 40 Zeugen zu (GMÜR, 309 bei Anm. 2, 314 bei Anm. 4) – verloren gegangen ist; die Aussage des 39. Zeugen scheint jedenfalls vollständig zu sein (FRB 5, 86).

119 FRB 5, 46, 82.

120 FRB 5, 55, 81.

121 DELUMEAU (wie Anm. 19), 49f., hat feststellen können, dass die Zeugen im allgemeinen ihr Alter eher unterschätzen, dass aber die Hochbetagten eher Tendenz haben, ihr Alter zu überschätzen.

13, 17, 18, 26, 27, 29, 34, 36, 37) mit 7 und 9 Zugehörigen recht klein sind und die dritte Gruppe der freien Bauern und Zeugen ohne Standesbezeichnung mit 23 Zugehörigen entsprechend gross ist. Diese waren denn auch nicht – anders als die Angehörigen der dritten Gruppe bei den Zeugen des Stifts Amsoldingen – als Zehntpächter und -boten in die Verwaltung der Zehnten einbezogen (woraus man zynischerweise schliessen könnte, dass der Pfarrer von Hilterfingen eben wirklich keine Zehnten zu verwalten hatte!), sondern scheinen den an sie gerichteten Fragen ohne grosses eigenes Engagement gegenübergestanden zu haben. Es ist vielleicht nicht zufällig, wenn bei der Aufnahme dieser Zeugenaussagen einmal die Frage gestellt wird, welcher Partei ein Zeuge den Sieg wünsche, und dieser antwortet, dass es ihm gleich sei¹²². Entsprechend wenig erfahren wir über die einzelnen Zeugen, manchmal nicht einmal die Standeszugehörigkeit und das Erinnerungsvermögen, und entsprechend gross, grösser als anderswo (s. Anhang C IIb), ist die Zahl der Fälle, in denen ein Zeuge vollständig mit einem andern übereinstimmt (deponit per omnia sicut proximus testis), also nichts Eigenes mehr beizutragen hat. Im übrigen halten sich auch hier die Übereinstimmungen im wesentlichen an die Standesgrenzen.

In einem sind sich fast alle Zeugen – und, wie wir gesehen haben, auch einige Zeugen der Gegenseite – einig, dass nämlich die Eigenmächtigkeit Propst H.s gegenüber dem Kapitel von Amsoldingen sehr weit ging. Dies beginnt mit dem Chorherrn von Interlaken, Werner von Basel¹²³, der seine im «ersten» Prozess gemachte Aussage insofern ergänzt, als er entlang der von ihm dort gebotenen Liste der Pfarrer von Hilterfingen laut überlegt, ob der einzelne im Genuss aller Zehnten oder bloss eines Drittels war. Er weiss nicht sicher, ob Ulrich von Lutra, der vom Stift Amsoldingen eingesetzt worden war und sich schliesslich gegen den Kandidaten des Herrn von Oberhofen durchsetzen konnte, alle Zehnten oder bloss ein Drittel einnahm, er weiss nur, dass ein Drittel nie ausgereicht hätte, um die jährliche Abfindungssumme von 4 Mark an Peter von Hertenstein zu bezahlen. Dagegen scheint er der Ansicht zu sein, dass der nach dem Verzicht Ulrichs von Lutra von Walter von Eschenbach präsentierte und vom Propst von Interlaken investierte Meister Schlüssel von Zürich die Zehnten mit niemandem geteilt habe. Von Propst H. weiss er nur, dass dieser während seiner 50jährigen Amtszeit als Pfarrer von Hilterfingen die Zehnten ohne Zustimmung des Kapitels verkaufte, unter anderen auch an das Stift Interlaken.

Der zweite Zeuge, Jakob von Schwanden, ein freier Bauer¹²⁴, weiss

122 Rogatus, quem mallet evincere, dicit, quod habeat pro indifferenti (FRB 5, 81). S. auch TATARINOFF, 153.

123 FRB 5, 79.

124 FRB 5, 79f.

nichts anderes, als dass der Propst von Amsoldingen Pfarrer der Kirche Hilterfingen war und nach seinem Gutdünken verfuhr (disposuit et ordinavit ad libitum sue voluntatis), nicht aber, ob er dies als Pfarrer oder als Propst tat¹²⁵. Er gesteht, dass er damals so einfältig war zu glauben, dass diese Zehnten dessen Eigentum waren. Wenn die auf ihn folgenden Zeugen auch nicht so naiv sind, so fällt doch auf, dass sie weniger leicht zwischen Propst H. in seinen Funktionen als Propst von Amsoldingen und als Pfarrer von Hilterfingen unterscheiden als die Zeugen des Stifts Amsoldingen. Die wenigsten wissen aus eigener Erfahrung, dass ein Teil der Zehnten den Chorherren von Amsoldingen zustand und von deren Zehntboten abgeholt wurde, darunter Bruder Werner (Wernherus conversus) von Wilderswil, der 7 Jahre lang im Dienst C. Gobis, des langjährigen Zehntverwalters des Stifts Amsoldingen in Hilterfingen, stand, und Peter, genannt Läschi, ein Sohn von Gobis Vorgänger Walter Läschi¹²⁶. Der Schein spricht hier also gegen das Stift Amsoldingen, wie er im «ersten» Prozess gegen dasjenige von Interlaken gesprochen hatte. Vielleicht waren es diese Widersprüche zwischen Schein und Recht, welche eine Klärung auf dem Prozessweg überhaupt erst nötig machten.

Wegen besonderer Nähe zu den Hauptpersonen und interessanten Zeitangaben seien abschliessend noch drei Zeugen zugunsten Pfefferhards im «zweiten» Prozess herausgegriffen. Jakob, genannt Statzi, zur Zeit des Prozesses Bürger der Stadt Burgdorf¹²⁷, erinnert sich an die Zeit, als Bruder Berchtold, «ein guter Prediger aus dem Orden der Minoriten», zum ersten Mal nach Burgund, und zwar in die Stadt Thun, kam. Damals war er ein Schüler jenes von Lutra, an dessen Vornamen er sich nicht mehr erinnert, da er erst etwa 11 Jahre zählte. Jener stand damals in vollem Besitz der Kirche Hilterfingen und ihrer Zehnten, doch weiss der Zeuge nicht sicher, auf wessen Präsentation. Das persönliche Verhältnis endete, als der von Lutra bereits nach etwa 3 Jahren ins Kloster Interlaken eintrat. Noch einmal nach dem Zeitpunkt gefragt, beharrt der Zeuge darauf, dass dies zur Zeit war, als Bruder Berchtold (von Regensburg) zum ersten Mal ins Land, und nicht, als er später, nach 7 oder 8 oder 9 Jahren noch ein zweites Mal kam. Dies muss in den Jahren 1255/1256 gewesen sein¹²⁸. Wir haben hier also eine Datierung nach einem Ereignis, von dem wir erst durch diese Datierung erfahren, dass es einen grossen Eindruck wahrscheinlich nicht nur auf einen einzelnen gemacht hat.

125 Gleiche oder ähnliche Formulierungen *FRB* 5, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 (jeweils mehrere Stellen).

126 *FRB* 5, 82, 83, 83f., 86.

127 *FRB* 5, 84f.

128 KARL RIEDER, *Das Leben Bertholds von Regensburg*, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1901, 23, der (S. 7, 30) selber unsere Quelle benutzt.

Dagegen überrascht nicht, dass die Belagerung der Stadt Bern (1288) der Datierung dient¹²⁹. Bruder H. Specht, ein Einsiedler¹³⁰, erzählt, dass er im Alter von 6 Jahren von Propst H. von Amsoldingen in dessen Küche aufgenommen wurde und dass er nach 5 Jahren zu dessen Bruder Berchtold von Wädswil wechselte, bei dem er bis zu jener Zeit blieb, als König R(udolf von Habsburg) die Berner belagerte. In jener Zeit sei er häufig zur Weinlese nach Oberhofen gekommen, wo Berchtold von Wädswil von den Amsoldingen Chorherren einen Rebberg in Pacht hatte, und habe gesehen, wie der Zehnt den Dienern des Propsts abgeliefert worden sei. Seit der Zeit der Belagerung Berns habe er jedoch in Hilterfingen nichts mehr zu tun gehabt.

Der letzte Zeuge des Pfarrers von Hilterfingen im «zweiten» Prozess ist identisch mit jenem Vikar Ulrich, den Propst H. von Amsoldingen laut der Aussage seines ersten Sohnes in Hilterfingen mit einer mageren Pfründe abgespeist hatte¹³¹ und der inzwischen Chorherr von St. Verena in Zurzach geworden war. Er soll hier vor allem auch deshalb noch aufgeführt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, als hätte Propst H. die Kirche von Hilterfingen während 50 Jahren in seelsorgerischer Hinsicht selber versehen¹³². Laut seiner eigenen Aussage¹³³ hatte der Chorherr Ulrich von Zurzach ungefähr 21 Jahre lang in Hilterfingen Gottesdienst gehalten und war vor ungefähr 10 Jahren von dort geschieden. Er hatte sich von Propst H. sagen lassen müssen, dass er an der Vikarstelle mehr verdiene als dieser an der Kirche («vobis cedit plus de vicaria quam mihi de ecclesia»), hatte aber niemals einen Zehntboten eines Chorherrn dessen Anteil am Getreidezehnten in Hilterfingen einziehen sehen, indessen von den Dorfältesten (seniores ville) gehört, dass nach dem Tod Propst H.s zwischen den Chorherren und dem Propst von Amsoldingen ein Streit um die Zehnten von Hilterfingen ausbrechen werde, da dieser ihnen statt zwei nur ein Drittel überlassen habe. Auch sei man zu seiner Zeit in Hilterfingen allgemein der Meinung (fama) gewesen, dass ein Herr von Oberhofen namens Libo dem Stift Amsoldingen jene Rechte und Güter in Hilterfingen geschenkt habe, in deren Besitz es nun sei. Damit ist Ulrich von Zurzach, ein Aussenstehender, der einzige von den Zeugen zugunsten Pfefferhards, die grösstenteils alle

129 S. Esch (wie Anm. 15), 327, und DELUMEAU (wie Anm. 19), 52f.

130 *FRB* 5, 85.

131 S. oben bei Anm. 101.

132 Wir kennen vielmehr noch einen weiteren Vikar von Hilterfingen, wahrscheinlich den Nachfolger Ulrichs, der, inzwischen Pfarrer von Stettlen geworden, im «zweiten» Prozess zwar zugunsten des Stifts Amsoldingen aussagt, aber ebenfalls nicht viel Freundliches von Propst H. zu berichten weiss, der ihn offenbar herablassend behandelt und gleichfalls mit dem Hinweis auf die den Chorherren von Amsoldingen zustehenden zwei Drittel der Einkünfte von Hilterfingen abgefertigt hat (*FRB* 5, 72). Auch sein Vorgänger, Propst Hugo von Amsoldingen, scheint als Pfarrer von Hilterfingen einen Vikar gehalten zu haben, der wahrscheinlich zugleich Dekan von Bremgarten war (s. *FRB* 5, 48). S. auch TATARINOFF, 147, 193.

133 *FRB* 5, 86.

von der Hilterfingener Seite des Thunersees stammen, der den Namen Libos kennt, welcher mit seiner im 12. Jahrhundert gemachten Schenkung an Amsoldingen letztlich am Ursprung des Konflikts um die Kirche Hilterfingen steht.

III. Der Ausgang des Prozesses um die Kirche von Hilterfingen (1318/1319)

Es bleibt uns nur noch, den Ausgang des Streits um die Kirche Hilterfingen zu schildern, der nicht in den Prozessakten, wohl aber in einer Reihe von Urkunden überliefert ist. Es ist anzunehmen, dass der Prozess bis zum Tod des Pfarrers von Hilterfingen, Konrad Pfefferhard, 1317 nicht zu Ende geführt wurde und dass die Protokolle über die Zeugenaussagen insbesondere des «zweiten» Prozesses liegen geblieben sind. Nach dem Tod Pfefferhards stellte sich die Frage insofern neu, als die Kirche Hilterfingen neu besetzt werden musste und noch immer nicht klar war, ob vom Stift Interlaken oder von demjenigen von Amsoldingen. Pfefferhards Gegenkandidat, Rudolf von Lindenach, scheint nicht mehr in Betracht gekommen zu sein, jedenfalls ist von ihm nirgends mehr die Rede. Am 2. Mai 1318 scheinen sich die beiden Stifte auf einen gemeinsamen Schiedsrichter, den Geistlichen Johannes von Torberg, Dekan des Domkapitels von Konstanz, geeinigt, also zu einem gütlichen Verfahren anstelle eines kanonischen Prozesses entschlossen zu haben¹³⁴. Die Urkunde spricht von einem langwierigen, Leben und Eigentum gefährdenden Streit um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen sowie um zwei Drittel ihrer Zehnten und den Zehnten von Ringoldswil. Es ist möglich, dass man sich anfänglich auf einen kanonischen Prozess eingelassen hatte, weil Konrad Pfefferhard mit einem Studium an der Universität Bologna das dazu notwendige juristische Rüstzeug besass, und dass man den Prozess fallen liess, als er starb. Demnach verdanken wir die tiefen Einblicke in das Leben dies- und jenseits des Thunersees an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert vielleicht letztlich einem Aussenstehenden, der die Pfarrei Hilterfingen wahrscheinlich ebenso wenig aus seelsorgerischen Gründen angestrebt hat wie sein Vorgänger, Propst H. von Amsoldingen. Jedenfalls war auch im Zeitpunkt der Einigung auf einen Schiedsrichter die Kirche Hilterfingen mit einem Vikar (namens Konrad) versehen, der in der Urkunde vom 2. Mai 1318 als Zeuge erscheint.

In der Zwischenzeit scheint man unter Vorbehalt des Schiedsspruchs auch eine Lösung für Hilterfingen gefunden zu haben; jedenfalls bekannte

134 *FRB* 5, 22f. Nr. 21. Zu Johannes von Torberg s. *HBL* 7, 19, zu den verschiedenen Strafverfahren s. HERMANN RENNEFAHRT, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, Teile I–IV, Bern 1928–1936; III, 316, und zum Schiedsverfahren *GMÜR*, 308 Anm. 2.

am 3. Februar 1319 Meister Heinrich von Richenschein, dass er vom Stift Interlaken als rechtmässigem Inhaber des Kirchensatzes von Hilterfingen in dieser Kirche als Kirchherr eingesetzt worden sei, unter der Voraussetzung, dass der endgültige Schiedsspruch zugunsten von Interlaken ausfalle¹³⁵. Dies ist wohl nicht als Übervorteilung des Stifts Amsoldingen, sondern als Vorwegnahme des Schiedsspruchs zu werten, der am 8. Mai 1319 in Konstanz gefällt wurde und nicht mehr überraschenderweise dem Stift Amsoldingen zwei Drittel der Zehnten der Kirche Hilterfingen sowie den Zehnten von Ringoldswil und dem Stift Interlaken das Patronatsrecht zusprach¹³⁶. Es ist möglich, dass der Schiedsrichter, Johannes von Torberg, die Prozessakten von 1312 (?) benutzt hat, denn die strittigen Zehnten wurden dem Stift Amsoldingen mit der Begründung zugeschlagen, «weil es sie so lange Zeit innegehabt habe, dass kein Mensch sich mehr an das Gegenteil zu erinnern vermöge» (cum eas tanto tempore prescripserint, cujus in contrarium memoria non existit), und als erster Zeuge des Schiedsspruchs figuriert Meister Johannes, genannt Pfefferhard, Domherr von Konstanz und Doktor der Rechte, der wahrscheinlich aus der gleichen Konstanzer Patrizierfamilie stammte wie Konrad Pfefferhard¹³⁷.

Am 9. Mai 1319 erklärten, ebenfalls noch in Konstanz, Propst und Kapitel von Amsoldingen Annahme des Spruchs¹³⁸, und am 10. Mai 1319 in Interlaken Propst und Kapitel des dortigen Stifts ebenso¹³⁹. Damit war ein Streit beendet, der ein halbes Jahrhundert gewährt hatte. Bei dieser Regelung blieb es denn auch, bis das Stift Amsoldingen und damit zwei Drittel der Zehnten von Hilterfingen 1484 dem damals neugegründeten Chorherrenstift St. Vinzenz in Bern inkorporiert wurden¹⁴⁰, und dies obwohl das Stift Interlaken entgegen den Abmachungen von 1319 im Jahr 1424 den Kirchensatz von Hilterfingen gegen denjenigen von Spiez eingetauscht hatte, und zwar mit dem damaligen Herrn von Oberhofen, Franz von Scharnachtal¹⁴¹. Als dessen Sohn Niklaus¹⁴² vom Stift Amsoldingen als

135 *FRB* 5, 102f. Nr. 51.

136 *FRB* 4, 114–116 Nr. 64.

137 Zu Johannes gen. Pfefferhard s. *Das Stift St. Stephan in Konstanz* (wie Anm. 80), 309, und *Helvetia Sacra I/1: Erzbistümer und Bistümer* I, Bern 1972, 483. Es ist wahrscheinlich nicht zufällig, dass Konrad und Johannes Pfefferhard nacheinander (1298 und 1310–1320) im Besitz der Kirche von Steffisburg waren, deren Patronatsrecht das Stift Interlaken in dieser Zeit ebenfalls an sich brachte (TATARINOFF, 108, 111).

138 Wir halten die beiden Urkunden *FRB* 5, 110f. Nr. 62 (25. 4. 1319) und *FRB* 5, 116f. Nr. 65 (9. 5. 1319) nur für zwei verschiedene Ausfertigungen ein und derselben Urkunde, wobei die erste Ausfertigung versehentlich auf die 7. Kalenden anstatt die 7. Iden des Monats Mai (aufzulösen mit 25. April anstatt mit 9. Mai) datiert wurde, denn es ist nicht einzusehen, warum das Stift Amsoldingen am 25. April die Annahme des Spruchs erklärt haben sollte, bevor dieser am 9. Mai gefällt wurde. Zum gleichen Schluss ist auch TATARINOFF, 155 Anm. 2 gekommen. Anders GMÜR, 316 Anm. 1.

139 *FRB* 5, 117f. Nr. 66.

140 TREMP-UTZ (wie Anm. 87), passim.

141 TATARINOFF, 156. 142 *HBL* 6, 149.

dem Inhaber der Zehnten Beiträge an das Dach des Chors der Kirche forderte, erlangte dieses am 10. Juni 1482 vom Rat der Stadt Bern eine vollständige Bestätigung des Schiedsspruchs von 1319¹⁴³. Nicht mehr ganz so ungeschoren kamen 1508 die Chorherren des bernischen Vinzenzstifts als Rechtsnachfolger derjenigen von Amsoldingen gegenüber Ansprüchen des Stifts Interlaken davon, welches sie zusammen mit dem Pfarrer von Hilterfingen mit 450 Pfund entschädigen mussten; damals hatten sie «ir gerechtikeyt und gewarsamen umb disern handel wysend und von Ansoltingen harrënd kurtzlich zû irn handen gebracht». Wir können also vermuten, dass die Prozessakten von 1312 (?) spätestens seit 1508 in den Händen der Chorherren von St. Vinzenz waren, und dies um so mehr, als sich darunter Urkunden mit dem Ausstellungsort Konstanz befunden haben sollen¹⁴⁴. Sicher aber kamen diese zwanzig Jahre später durch die Reformation in die Hand des bernischen Staates, denn der Schreiber eines der wichtigsten Stiftsurbare, der Stiftsvogt Wilhelm Zieli, der gleichzeitig das Archiv ordnete, stellte neben den Urkunden vom 2. Mai 1318 sowie vom 8. und 10. Mai 1319 (letztere in zwei Exemplaren) einen «lang bermenntin zedell» fest, auf welchem die Stifte Amsoldingen und Interlaken «ir clag unnd anntwurt sampt ufgnommen khüntschafften» hätten «verzeichnen lassenn unnd dem procurator zû Costenntz zûgeschigkt»¹⁴⁵. Mit dem «langen pergamentenen Zettel» können nur die Prozessakten von 1312 (?) oder zumindest ein Teil davon gemeint sein, welche Zieli ebenso wie viel später die Herausgeber der «Fontes rerum Bernensium» unmittelbar mit dem Schiedsverfahren von 1318/1319 in Zusammenhang gebracht hat¹⁴⁶.

Schluss

Uns interessiert hier jedoch nicht primär das Schicksal der Prozessakten, sondern das, was die Zeugenaussagen uns bezüglich der Standeszugehörigkeit der Zeugen lehren. Anhand der Übereinstimmungen, die sich in den Aussagen der Zeugen des gleichen Standes feststellen lassen, wird deutlich, dass sich die Standesgrenzen auch in den Bereichen von Gedächtnis und Wissen fortsetzen. Dies erklärt sich daraus, dass die Zeugen verschiedener Standeszugehörigkeit nicht die gleichen Möglichkeiten hatten, eigene Er-

143 Staatsarchiv Bern, Fach Stift, sub dato.

144 Staatsarchiv Bern, Fach Stift, 4.5., 28.7.1508. S. auch Staatsarchiv Bern, B III/14, Stiftsmanual Nr. 3, p. 109, 117 (16.6., 7.9.1507).

145 Staatsarchiv Bern, Urbar Bern II/12 (1530), f. 19r-20r, Zitat f. 19rf.

146 *FRB* 5, 34f. Anm. 1 von S. 34. Von den drei Pergament- und einer Papierrolle (Nr. 21), die vielleicht als undatierte Stücke die Nrn. 20-23 bekommen haben, tragen denn auch mindestens drei die Signatur Gg von der Hand Zielis (Staatsarchiv Bern, Fach Stift, unter 7.8.1318). Im übrigen scheinen sie uns, anders als TATARINOFF, 137 Anm. 2, gemeint hat, durchwegs von der gleichen Hand beschrieben zu sein.

fahrungen zu machen, dass sie sich über die eigene Erfahrung hinaus meistens an Gewährsleuten ihres eigenen Standes orientierten, deren Anschauungen wiederum von den gleichen Voraussetzungen bestimmt waren wie ihre eigenen, und dass im allgemeinen nur den Geistlichen die zusätzlichen Möglichkeiten der Schriftlichkeit und Bildung zur Verfügung standen. Zwischen den Geistlichen einer- und den Ministerialen und Bauern andererseits scheinen denn in diesen Bereichen auch echte Standesgrenzen bestanden zu haben. Die Chorherren – gleichgültig ob von Amsoldingen oder von Interlaken – hatten die Möglichkeiten, eigene Erfahrungen zu machen, sie hatten die «besseren» Gewährsleute, eben wiederum Chorherren, und ihnen standen ausserdem in ihren Stiften mehr oder weniger vollständige Archive zur Benutzung offen. Von den Chorherren erfahren wir am meisten von dem, was wir als «Geschichte» anzusehen gewohnt sind, zumindest, verkörpert in den Personen des Herzogs von Zähringen und König Rudolfs von Habsburg, etwas Landes- und Reichsgeschichte. Dies bringt uns einmal mehr zu Bewusstsein, wie stark die mittelalterliche Überlieferung, schriftliche *und mündliche*, ganz allgemein von der Geistlichkeit geprägt ist.

Dagegen existierten zwischen den Ministerialen und den Bauern keine unüberwindlichen Standesgrenzen, weil in den kleinen Welten von Amsoldingen und Oberhofen die Ministerialität eigentlich nur eine zusätzliche Funktion bedeutete, die wohl praktisch jeder grössere Bauer wahrnehmen konnte. Bei den Ministerialen und Bauern lassen sich Gruppen erkennen, die Gruppe der Ältesten der Herrschaft Oberhofen im «ersten» Prozess und diejenige der Angestellten und Beamten des verstorbenen Propstes H. von Amsoldingen im «zweiten» Prozess. Wenn die Aussagen der Ältesten der Herrschaft Oberhofen einigermassen übereinstimmen, so weil diejenigen, welche sie machten, sich weitgehend auf die gleichen Autoritäten beriefen, die Ältesten von gestern. Dabei ergeben sich vor allem Erkenntnisse zur Lokalgeschichte, die vor allem Herrschaftsgeschichte, (noch) nicht aber Dorfgeschichte ist. Die Kirche wird noch ganz als Eigenkirche der Herrschaft betrachtet, nicht als Dorfkirche. Obwohl im Fall Oberhofen Herrschafts- und Reichsgeschichte zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch den Übergang an Habsburg mehr oder weniger zufällig recht eng verknüpft waren, finden wir in den Aussagen der Ältesten von Oberhofen doch keine Spur von Reichsgeschichte. Bei den Angestellten und Beamten des Propstes lässt sich die Ähnlichkeit der Aussagen darauf zurückführen, dass sie alle mit der gleichen Sache, nämlich der Zehntverwaltung des Stifts Amsoldingen, meist während längerer Zeit relativ intensiv befasst waren und deshalb unweigerlich ähnliche eigene Erfahrungen machen mussten. Ihre Aussagen haben denn auch weniger historischen als gewissermassen «technischen» Charakter, und bei ihnen spielt weniger das Alter als vielmehr das Fachwissen eine grosse Rolle.

Im übrigen wird auch in den vorliegenden Prozessakten auf das hohe Alter der Zeugen Wert gelegt, etwa wenn im «ersten» Prozess die ältesten Zeugen (die zugleich Geistliche waren) vorangestellt werden. Neben der eigenen Anschauung, summiert mit derjenigen von verstorbenen Standesgenossen, haben wir als wichtige, weitreichende Informationsquelle der vor allem von den Ministerialen und Bauern getragenen öffentlichen Meinung (wie wir den Begriff der «publica vox et fama» vielleicht etwas zu modern übersetzt haben) die Kanzel kennengelernt: in Hilterfingen bei der einmaligen Bekanntmachung des Schiedsspruchs von Thun (1266) und in Amsoldingen bei der wöchentlichen (!) Verkündung des Andenkens Libos von Oberhofen. Ihre Quelle ist hier das Jahrbuch, in welches Geschichte in extrem geistlichem Gepräge, fast bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, eingegangen ist. Bei aller Beschränktheit, die wir in den Bereichen von mündlicher und schriftlicher Überlieferung festgestellt haben, wäre doch, nicht nur um der Gerechtigkeit, sondern auch um des blossen Vergleichs willen, zu überlegen, wie eine ähnliche Zeugenbefragung heute aussehen würde. Die wichtigsten Voraussetzungen, nämlich Standesgrenzen und Analphabetismus, wären bei einer solchen Versuchsanordnung jedoch nicht reproduzierbar, so dass wir nur vermuten können, dass eine von jeder Schriftlichkeit unabhängige mündliche Überlieferung von rund 100 Jahren heute trotz höherer Lebenserwartung wohl kaum festgestellt werden könnte¹⁴⁷.

Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur

FRB = *Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen*, 10 Bde., Bern 1883–1956.

GMÜR = RUDOLF GMÜR, *Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 44/2 (1958), 289–316.

HBS = *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, 7 Bde. und 1 Supplement, Neuenburg 1921–1934.

HS II/2 = *Helvetia Sacra* Abt. II/Teil 2: *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, red. von GUY P. MARCHAL, Bern 1977.

TATARINOFF = EUGEN TATARINOFF, *Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten*, Diss. phil. Zürich, Schaffhausen 1892.

147 Eine zeitgenössische Umfrage, die das Verhältnis der Bewohner von Saint-Prex am Genfersee zur Geschichte dieses Städtleins erforschen wollte, mit eben diesem Resultat hat Catherine Santschi 1977/1978 durchgeführt, s. DIES., *L'histoire aux prises avec les mythes locaux*, in: *Itinera* 1 (1985), 63–82, insbes. 73ff., 74f.

ANHANG

A. Zeugenreihen

I. Die Zeugen im Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen (1311/1312)

1. Werner von Basel, Priester, Chorherr von Interlaken
2. Heinrich von Rütenz, Priester, Chorherr, ehemals Propst von Interlaken
3. Johannes von Erlach, Priester, Chorherr von Interlaken
4. Walther, genannt Kenzing, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich
5. Ulrich, genannt Buchenzo, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge (von Österreich)
6. H. von Eschbach, von Sigriswil, ein Freier (libere condicionis)
7. Rudolf, genannt Asche, von Oberhofen, ein Freier
8. C. genannt Binvas, von Sigriswil, ein Freier (liber)
9. Walter, genannt Bûchser, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich, ehemals im Dienst Walters von Eschenbach
10. R. von Eichholz, ein Freier
11. R. genannt Krieg, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge (von Österreich)
12. H. genannt Krieg, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge (von Österreich) und Bruder von Nr. 11
13. H. genannt Kriech, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich
14. C. genannt Oeler, von Balgeswiler (?), ein Freier
15. Werner, genannt in Loch, ein Freier, auf Gütern des Stifts Interlaken in Oberhofen
16. Jordan von Teuffenthal bei Oberhofen, ein Freier
17. R. genannt in der Logennen, im Dienst des Stifts Interlaken, lange bei Walter von Eschenbach
18. C. genannt Müntzi, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich
19. C. genannt Hürni, von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich
20. Mechthild von Hilterfingen, im Dienst des Stifts Interlaken
21. Elsina, genannt Escheller, von Oberhofen
22. Elisabeth von Gurzelen, im Dienst des Stifts Interlaken
23. Hemma von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich
24. Meister Aegidius von Bern, Arzt, ehemals Leibarzt Walters von Eschenbach

II. Die Zeugen im Prozess um die Zehnten der Kirche von Hilterfingen (1312)

a) die Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen

1. Meister Niklaus, Chorherr und Scholasticus des Stifts Amsoldingen
2. H. von Amsoldingen, Sohn, Gehülfe (famulus) und Vertreter (procurator) des verstorbenen Propstes H. von Amsoldingen
3. Konrad, genannt Sprangli, von Amsoldingen, freier Bauer, auf Gütern des Stifts Amsoldingen, ehemals Zehntbote
4. Ulrich Piscator (Fischer?), von Amsoldingen, freier Bauer, auf Gütern des Stifts Amsoldingen, ehemals Zehntbote
5. H. genannt Juki, von Amsoldingen, freier Bauer, auf Gütern des Stifts Amsoldingen
6. R. genannt Lanxi, von Amsoldingen, freier Bauer, «der nichts mit dem Stift Amsoldingen zu tun hat» (nichil habens facere cum dominis de Amsoldingen); ehemals Zehntbote, Bäcker des Propstes H.

7. Johannes, genannt Kaltsmit (Kaltschmid), Höriger (pertinens) des R. von Ybensch (Uebeschi?), in Amsoldingen geboren und aufgewachsen, vor 40 Jahren Gehülfe des Amsoldinger Chorherrn Rudolf von Gerzensee
8. Walter von Amsoldingen, «der angeblich nichts mit dem Stift Amsoldingen zu tun hat»; vor 33 Jahren während 7 Jahren Beauftragter (minister ac congregator) für den Zehnten von Ringoldswil, Bruder von Nr. 2 und damit Sohn des verstorbenen Propstes H. von Amsoldingen
9. Rudolf, Pfarrer von Boltigen, Priester, seit 40 Jahren Familiar des Stifts Amsoldingen, vor 30 Jahren für 7 Jahre Vikar in Thun, vor 14 Jahren für 2 Jahre Chorherr in Amsoldingen
10. Ulrich, Pfarrer von Erlenbach, Priester, in Amsoldingen geboren und aufgewachsen, Familiar des Stifts Amsoldingen
11. H. von Tedlingen (Detligen?), «der nichts mit dem Stift Amsoldingen zu tun hat»; vor 17 Jahren für 6½ Jahre Kellerar des Propsts
12. Jakob, genannt von Niederdorf, bei Amsoldingen, freier Bauer, auf Gütern des Stifts Amsoldingen, ehemals Zehntbote der Chorherren, insbes. des Brabant
13. Konrad, Pfarrer von Stettlen, seit 36 Jahren Familiar des Stifts Amsoldingen, vor 13 Jahren für 6 Jahre Vikar in Hilterfingen
14. Rudolf zer Müli, von Amsoldingen, ehemals Zehntbote der Chorherren, insbes. des Brabant
15. Ulrich von Wichtrach, Bürger von Thun
16. Martin, Vikar in Uttigen, seit 60 Jahren Familiar der Chorherren von Amsoldingen, Neffe des Chorherrn Johannes, genannt Brabant, bei dem er vor seiner Priesterweihe (vor 20 Jahren) 12 Jahre untergebracht war und dem er als Zehntbote diente
17. H., Pfarrer von Wile (?), Priester
18. H. genannt Kriecho, von Oberhofen (im Dienst der Herzöge von Österreich), Zehntpächter
19. R. Kriecho, Bruder von Nr. 18 (im Dienst der Herzöge von Österreich)
20. R. genannt Gobi, Höriger des Stifts Amsoldingen und Sohn des langjährigen Zehntverwalters C. genannt Gobi
21. Jakob, genannt Stölli
22. C. genannt Kriech
23. Werner von Ringoldswil, Zehntpächter in Ringoldswil
24. H. von Ringoldswil
25. P. Richtschart, von Ringoldswil, Zehntpächter in Ringoldswil
26. C. Heiligenschwendi, Zehntpächter in Hilterfingen
27. Walter von Heiligenschwendi, Bruder von Nr. 26., Zehntpächter
28. R. genannt Sungower (Sundgauer?), Höriger des Stifts Amsoldingen, Knecht Gobis (s. unter Nr. 20)
29. Andreas zum Erger, in Thun, mit den Verhältnissen in Hilterfingen vertraut
30. Gerhard von Thurnen, wohnhaft in Amsoldingen, während 16 Jahren Kellerar des Propstes H. von Amsoldingen
31. Ulrich von Rümlingen, während 10 Jahren Zehntbote der Chorherren von Amsoldingen
32. C. genannt Gobi, Sohn des älteren Gobi (s. unter Nr. 20)
33. Nikolaus, Pfarrer von Sceinigen (Einigen?), Priester
34. R. von Amsoldingen, Sohn Propst H.s, Bruder von Nr. 2 (und Nr. 8)
35. Peter von Uttigen, «der nichts mit dem Stift Amsoldingen zu tun hat»; während 30 Jahren Familiar des Propsts
36. H., Kustos der Kirche Amsoldingen, seit 40 Jahren im Dienst des Stifts Amsoldingen
37. P. genannt zem Oven, seit 13 Jahren Chorherr von Amsoldingen
38. Gerhard vom Bach (de Rivo), Propst, vorher 18 Jahre Chorherr von Amsoldingen

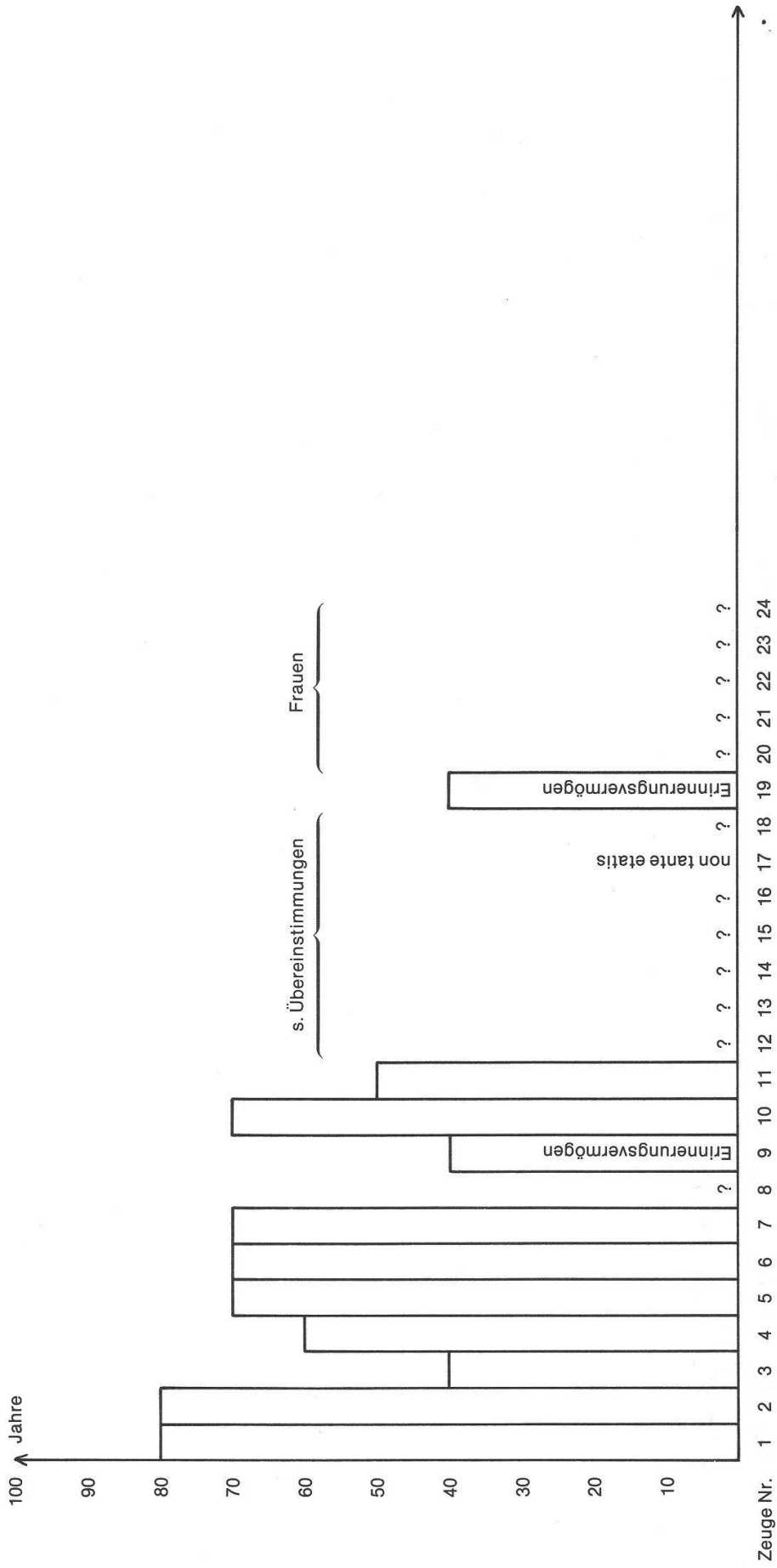
39. Konrad Werner, während 12 Jahren Gehülfe und Zehntbote eines Chorherrn
40. Peter im Niederdorf, von Amsoldingen, ehemals Zehntbote

b) Die Zeugen zugunsten des Pfarrers von Hilterfingen

1. Werner von Basel, Chorherr von Interlaken
2. Jakob von Schwanden, freier Bauer
3. Johannes, genannt von Tschingel, wohnhaft in Sigriswil, freier Bauer
4. C. von Schwanden, freier Bauer
5. Werner in der Gassun (Gassen?), freier Bauer
6. Niklaus in der Gassun, Bruder von Nr. 5
7. H. genannt Escheler, von Sigriswil, freier Bauer
8. Jakob von Gompten (Gunten?), freier Bauer
9. Burkhard von Tschingel, Bruder von Nr. 3
10. Werner, genannt von Gompton (Gunten?), von Sigriswil, freier Bauer
11. Jordan, genannt Zyzenbön, von Teuffenthal, freier Bauer
12. Johannes von Teuffenthal, freier Bauer
13. Konrad in der Schwendi, Angehöriger der Herrschaft der Herzöge von Österreich
(spectans ad dominium ducum Austrie)
14. C. von Balgeswile (?), freier Bauer
15. Werner in dem Loch, von Teuffenthal, freier Bauer
16. Ulrich in dem Loch, Sohn von Nr. 15
17. C. Hurni, Höriger der Herzöge (von Österreich)
18. Walter Weibel (preconis), von Oberhofen, Höriger des Stifts Interlaken
19. H. von Rudentz, ehemals Propst von Interlaken
20. Augustin, Chorherr von Interlaken, vor 15 Jahren bis vor 8 Jahren bei Walter von Eschenbach
21. C. genannt Binvas, von Sigriswil, freier Bauer
22. Werner, Prior von Interlaken
23. Peter, Propst von Interlaken
24. Andreas in der Lowinun
25. H. von Merligen
26. Werner conversus (?), von Wilderswil, vor 17 Jahren für 8 Jahre Knecht C. Gobis
(s. unter Zeugen IIa, Nr. 20)
27. Peter, genannt Läschi, Sohn des langjährigen Zehntverwalters Walter, genannt Läschi,
Vorgänger von C. genannt Gobi (s. *FRB* 5, 73)
28. R. in der Lowinun
29. Walter, genannt Chenzink, von Oberhofen (im Dienst der Herzöge von Österreich)
30. Arnold von Oberhofen
31. H. am Weg nach Schwanden (in via Swandon)
32. Ulrich Richenzun, von Oberhofen
33. Werner von Balgeswile (?)
34. Jakob, genannt Statzi, Bürger in Burgdorf, mit 9 Jahren für 3 Jahre Schüler des von Lutra (Pfarrer von Hilterfingen)
35. Bruder Johannes von Bucholtron, von Interlaken, während mehr als 40 Jahren
Konverse von Interlaken
36. Bruder H. Specht, Einsiedler, mit 6 Jahren für 5 Jahre Küchenjunge von Propst H.,
nachher bei dessen Bruder Berchtold von Wädswil
37. Walter, genannt Schwab, von Interlaken, ehemals Gehülfe Werners von Ride (Ried?),
der vor 20 Jahren im Dienst des Propsts von Amsoldingen stand
38. Christian von Interlaken, während 30 Jahren in Oberhofen
39. Herr Ulrich, Chorherr von Zurzach, vor 10 Jahren für 21 Jahre Vikar in Hilterfingen

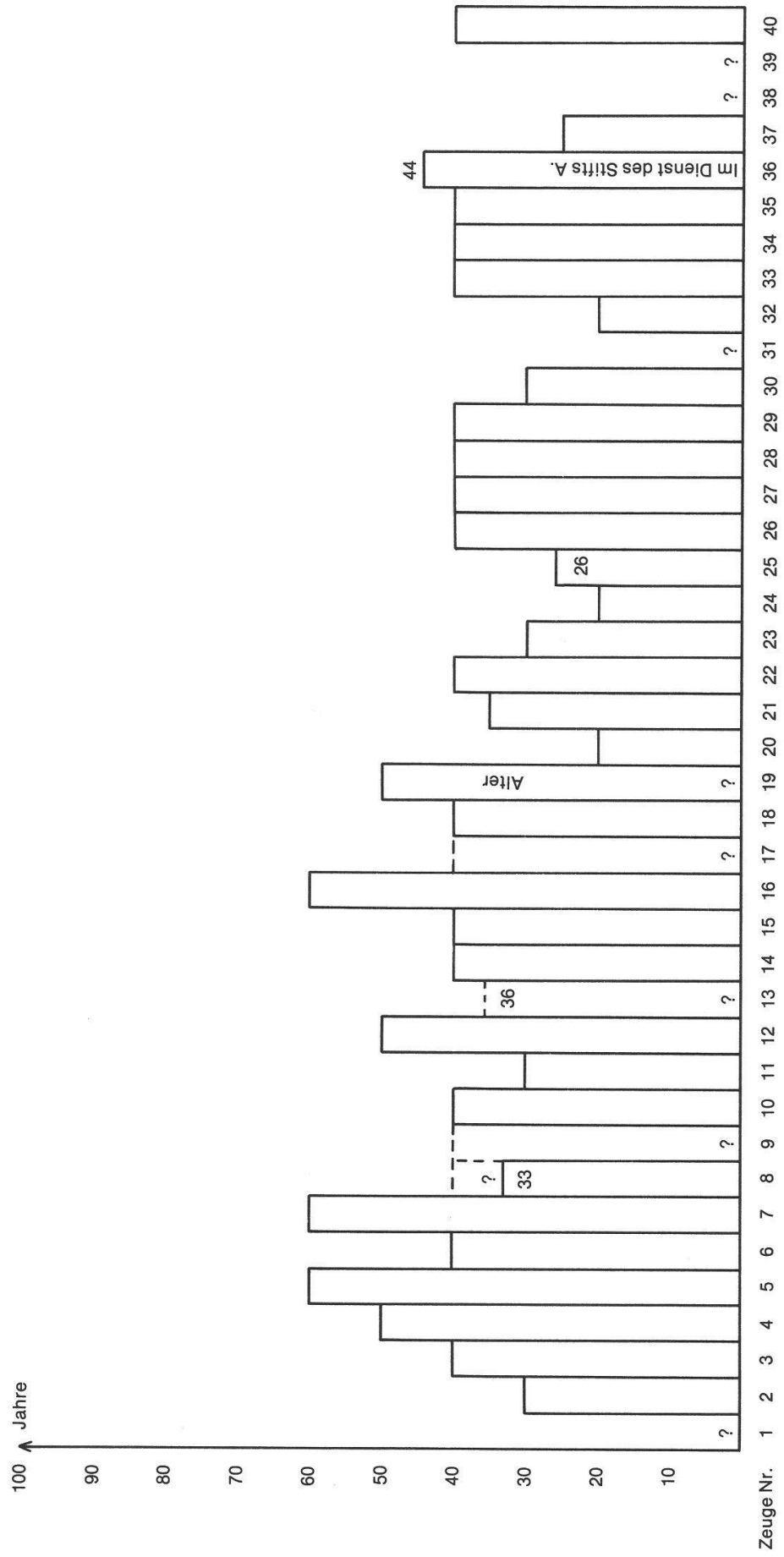
B. Das Alter der Zeugen

I. Das Alter der Zeugen im Prozess um das Patronatsrecht der Kirche von Hiltorfingen (1311/1312)

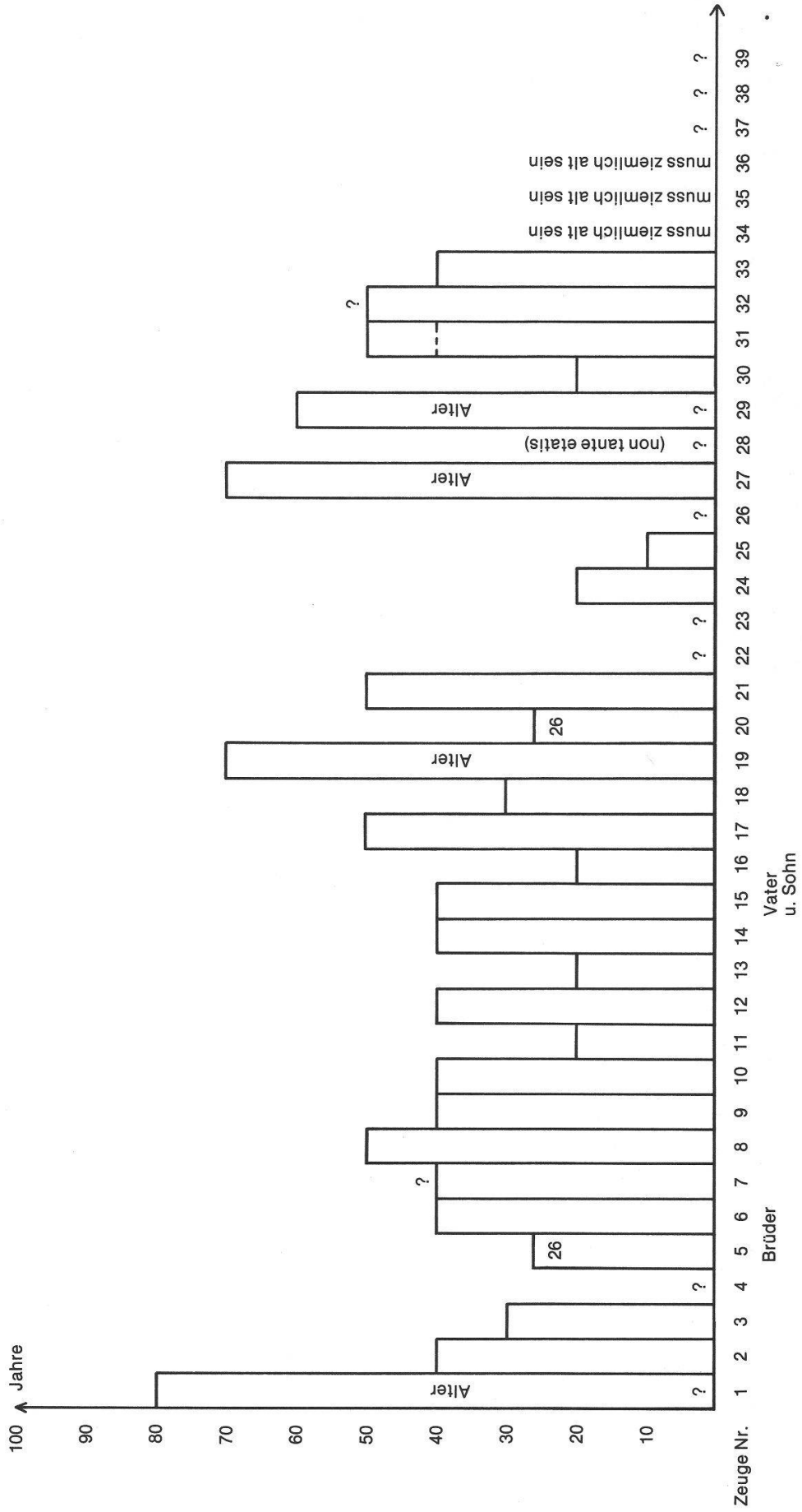


II. Das Erinnerungsvermögen der Zeugen im Prozess um die Zehnten der Kirche von Hilterfingen (1312)

a) Die Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen



b) Die Zeugen zugunsten des Pfarrers von Hilterfingen



C. Die Übereinstimmungen zwischen den Zeugen

I. Im Prozess um die Kirche von Hilterfingen (1311/1312)

Zeuge (Qualität, Zugehörigkeit)	Übereinstimmung mit Zeuge	
	total	teilweise
Nr. 1 (Chorherr, Interlaken)		Nr. 2 (Chorherr, Interlaken) Nr. 13 (im Dienst Österreichs) Nr. 19 (im Dienst Österreichs)
Nr. 8 (Bauer, Freier)	Nr. 14 (Bauer, Freier) Nr. 16 (Bauer, Freier)	
Nr. 9 (im Dienst Österreichs)	Nr. 15 (Bauer, Freier)	Nr. 11 (im Dienst Österreichs) Nr. 22 (? Frau, im Dienst Interlakens)
Nr. 11 (im Dienst Österreichs)	Nr. 12 (Bruder von Nr. 11, im Dienst Österreichs)	Nr. 13 (im Dienst Österreichs) Nr. 17 (im Dienst Österreichs)
Nr. 17 (im Dienst Interlakens)	Nr. 18 (im Dienst Österreichs)	
Nr. 20 (Frau, im Dienst Interlakens)		Nr. 21 (Frau, im Dienst Interlakens) Nr. 22 (Frau, im Dienst Interlakens)

II. Im Prozess um die Zehnten der Kirche von Hilterfingen (1312)

a) Die Zeugen zugunsten des Stifts Amsoldingen

Zeuge (Qualität, Zugehörigkeit)	Übereinstimmung mit Zeuge	
	total	teilweise
Nr. 2 (Sohn des Propstes von Amsoldingen)	Nr. 34 (Bruder von Nr. 2)	Nr. 3 (Bauer, Freier, auf Gütern von Amsoldingen) Nr. 8 (Bruder von Nr. 2)
Nr. 3 (Bauer, Freier, auf Gütern von Amsoldingen)		Nr. 4 (Bauer, Freier, auf Gütern von Amsoldingen) Nr. 6 (Bauer, Freier)

Zeuge (Qualität, Zugehörigkeit)	Übereinstimmung mit Zeuge	
	total	teilweise
Nr. 4 (Bauer, Freier, auf Gütern von Amsoldingen)		Nr. 5 (Bauer, Freier, auf Gütern von Amsoldingen)
Nr. 8 (Sohn des Propstes von Amsoldingen)		Nr. 9 (Pfarrer, vormals Chorherr von Amsoldingen)
Nr. 9 (Pfarrer, vormals Chorherr von Amsoldingen)		Nr. 10 (Pfarrer, Familiar von Amsoldingen) Nr. 17 (Pfarrer)
Nr. 11 (im Dienst des Propstes von Amsoldingen)		Nr. 12 (Bauer, Freier)
Nr. 17 (Pfarrer)		Nr. 28 (Pfarrer)
Nr. 18 (im Dienst Österreichs, Zehntpächter von Amsoldingen)	Nr. 19 (Bruder von Nr. 18, im Dienst Österreichs) Nr. 21 Nr. 22 Nr. 23 (Zehntpächter von Amsoldingen) Nr. 25 (Zehntpächter von Amsoldingen)	
Nr. 26 (Zehntpächter von Amsoldingen)		Nr. 27 (Bruder von Nr. 26, Zehntpächter von Amsoldingen)
Nr. 30 (im Dienst des Propstes von Amsoldingen)	Nr. 35 (langjähriger Familiar des Propstes von Amsoldingen)	
Nr. 36 (Kustos von Amsoldingen)		Nr. 37 (Chorherr von Amsoldingen) Nr. 38 (Propst von Amsoldingen)
Nr. 37 (Chorherr von Amsoldingen)		Nr. 38 (Propst von Amsoldingen)

b) Die Zeugen zugunsten des Pfarrers von Hilterfingen

Zeuge (Qualität, Zugehörigkeit)	Übereinstimmung mit Zeuge	
	total	teilweise
Nr. 2 (Bauer, Freier)	Nr. 3 (Bauer, Freier)	
Nr. 3 (Bauer, Freier)	Nr. 4 (Bauer, Freier) Nr. 10 (? Bauer, Freier) Nr. 11 (? Bauer, Freier) Nr. 13 (? Angehöriger der Herrschaft Österreich) Nr. 16 Nr. 18 (Höriger, Interlaken) Nr. 21 (Bauer, Freier) Nr. 24 Nr. 28 (im Dienst Interlakens) Nr. 29 (im Dienst Österreichs) Nr. 30 Nr. 31 Nr. 32 Nr. 33	
Nr. 4 (Bauer, Freier)	Nr. 5 (Bauer, Freier) Nr. 8 (Bauer, Freier) Nr. 9	
Nr. 5 (Bauer, Freier)	Nr. 6 (Bruder von Nr. 5)	
Nr. 6 (Bauer, Freier?)	Nr. 7 (Bauer, Freier)	
Nr. 19 (vormals Propst von Interlaken)	Nr. 22 (Prior von Interlaken) Nr. 23 (Propst von Interlaken)	
Nr. 28 (im Dienst Interlakens)		Nr. 29 (im Dienst Österreichs)

D. Mehrfach auftretende Zeugen

Zeuge	Zeugenlisten		
	I	IIa	IIb
Werner von Basel, Chorherr Interlaken	Nr. 1		Nr. 1
Heinrich von Rütenz (Rudentz), vormals Propst von Interlaken	Nr. 2		Nr. 19
Walter, genannt Kenzing (Chenzing), von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich	Nr. 4		Nr. 29
C. genannt Binvas, von Sigriswil, freier Bauer	Nr. 8		Nr. 21
R. genannt Krieg (Kriecho), von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich	Nr. 11	Nr. 19	
H. genannt Krieg (Kriecho), von Oberhofen, im Dienst der Herzöge von Österreich, Zehntpächter von Amsoldingen	Nr. 12	Nr. 18	
C. (genannt Oeler) von Balgeswile(r) (?), freier Bauer	Nr. 14		Nr. 14
Werner, genannt in (in dem) Loch, von Teuffenthal, freier Bauer, auf Gütern des Stifts Interlaken in Oberhofen	Nr. 15		Nr. 15
Jordan (genannt Zyzenbö(n)) von Teuffenthal, freier Bauer	Nr. 16		Nr. 11
R. genannt in der Logennen (Lowinun), im Dienst Interlakens	Nr. 17		Nr. 28
C. genannt Hürni, von Oberhofen, im Dienst (Höriger) der Herzöge von Österreich	Nr. 19		Nr. 17